

Kirchliches Amtsblatt

der Evangelischen Kirche im Rheinland

Nr. 7

Ausgegeben Düsseldorf, den 17. Juli

1991

Inhalt

	Seite		Seite
Durchführungsbestimmungen zur Presbyterwahlordnung Vom 20. Juni 1991	131	Änderung der Grundsätze für evangelische Krankenhäuser, die Mitglied des Diakonischen Werkes der Evangelischen Kirche im Rheinland sind	143
Presbyterwahl 1992	137	Satzung der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen in Köln (ACK Köln)	143
Vorläufige Ordnung für die Frauenversammlung Vom 13. April 1991	137	Gesellschaftsvertrag für die Evangelische Altenhilfe Wichlinghausen gGmbH	144
Vorläufige Ordnung für den Beirat des Frauenreferates Vom 13. April 1991	138	Lehrgang für Schriftgutverwaltung vom 30. September bis 2. Oktober 1991	146
Änderung der Bezüge der Pfarrer, Pastoren im Hilfsdienst, Kirchenbeamten und Vikare	138	Bekanntgabe neuer Kirchensiegel	146
Gewährung von Beihilfen in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen – Leistungsverzeichnis für ärztlich verordnete Heilbehandlungen nach § 4 Nr. 9 BhV	142	Personal- und sonstige Nachrichten	147
		Literaturhinweise	151

Durchführungsbestimmungen zur Presbyterwahlordnung

Vom 20. Juni 1991

Auf Grund von § 27 des Kirchengesetzes betreffend die Übertragung des Presbyteramtes in der Evangelischen Kirche im Rheinland (Presbyterwahlordnung) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Mai 1991 (KABl. S. 115) erläßt die Kirchenleitung folgende Durchführungsbestimmungen:

1. *Zu § 1 Abs. 2 Buchstabe a*

Zum heiligen Abendmahl sind nach Artikel 25 Abs. 1 der Kirchenordnung alle **konfirmierten** Gemeindeglieder zugelassen, sofern sie nicht gemäß Artikel 26 ff. der Kirchenordnung ausgeschlossen sind. Zugelassen sind auch nichtkonfirmierte Gemeindeglieder, die als Erwachsene getauft oder in die Kirche (wieder) aufgenommen sind oder denen das Presbyterium die Zulassung gemäß Artikel 25 Abs. 2 der Kirchenordnung gewährt hat. Mitwirkungsrecht ist nicht, wem nach dem Kirchengesetz über die Teilnahme nichtkonfirmierter Kinder am heiligen Abendmahl vom 10. Januar 1986 (KABl. S. 11) die Teilnahme am heiligen Abendmahl gestattet war.

2. *Zu § 1 Abs. 2 Buchstabe b*

Mitwirkungsrecht sind auch Gemeindeglieder, die **nicht in der Kirchengemeinde** wohnen, jedoch nach dem Gemeindezugehörigkeitsgesetz seit mindestens

drei Monaten die Gemeindezugehörigkeit besitzen. Für die Berechnung der Drei-Monats-Frist ist der Zeitpunkt maßgebend, den der Kreissynodalvorstand nach § 1 Abs. 6 Satz 4 des Gemeindezugehörigkeitsgesetzes festgesetzt hat. Ein Generaldimissoriale (Artikel 77 der Kirchenordnung) berechtigt nicht zur Teilnahme an der Presbyterwahl in der Kirchengemeinde des erwähnten Pfarrers.

3. *Zu § 1 Abs. 2 Buchstabe c*

Die **Zugehörigkeit zu einer anderen evangelischen Kirche** (nicht nur einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland) wird auf die vorgeschriebene Frist von sechs Monaten angerechnet. Staatsangehörigkeit ist nicht Voraussetzung für die Zugehörigkeit zu einer dieser Kirchen. Mitglieder der Brüdergemeine sind im Sinne dieser Ordnung Glieder der evangelischen Kirche, wo eine besondere Niederlassung der Brüdergemeine nicht besteht, vorausgesetzt, daß sie zu den kirchlichen Lasten nach den allgemeinen kirchlichen Bestimmungen beitragen.

4. *Zu § 1 Abs. 2 Buchstabe d*

Die Verpflichtung richtet sich nach der Notverordnung über die Erhebung von **Kirchensteuern** in der Evangelischen Kirche von Westfalen und der Evangelischen Kirche im Rheinland (Kirchensteuerordnung) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. April 1987 (KABl. S. 50).

5. Zu § 1 Abs. 3 Buchstabe b

5.1 Wenn ein Gemeindeglied auf Grund des § 1 Abs. 3 Buchstabe b PWO **von der Mitwirkung** bei der Wahl **ausgeschlossen** werden soll, weil es ein öffentliches Ärgernis gegeben hat (Artikel 26 Abs. 2 der Kirchenordnung), so entscheidet das Presbyterium hierüber ohne Einleitung des Verfahrens nach Artikel 26 ff. der Kirchenordnung gemäß § 19 Abs. 3 oder 5 PWO, d. h. es ist bei der Wahl auf Grund von Stimmlisten die Nichteintragung oder Streichung in der Stimmliste mit Zweidrittelmehrheit zu beschließen.

5.2 Soll die Mitwirkungsberechtigung eines Gemeindegliedes bei der Wahl durch das Presbyterium (Kooptation) ausgeschlossen werden, so ist in entsprechender Anwendung dieser Bestimmung für die Beschlußfassung ebenfalls eine Zweidrittelmehrheit erforderlich.

6. Zu § 1 Abs. 4

6.1 Die Presbyterwahlordnung enthält keine Regelung mehr für Gemeindeglieder mit **mehrfachem Wohnsitz**. Nach § 1 der Verordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland zum Kirchengesetz über die Kirchenmitgliedschaft vom 21. Juni 1985 (KABl. 1986 S. 258) ist Wohnsitz im Sinne des kirchlichen Mitgliedschaftsrechts nur noch die nach dem staatlichen Melderecht ausgewiesene Hauptwohnung; diese Regelung gilt auch für das kirchliche Wahlrecht. Es ist deshalb – gegebenenfalls beim Einwohnermeldeamt – festzustellen, wo das Gemeindeglied mit seiner Hauptwohnung gemeldet ist. Nur wenn das nicht möglich ist, ist von Amts wegen festzustellen, ob sich das Gemeindeglied ständig zur Kirchengemeinde hält. Führt auch das nicht zum Ziel, so muß das Gemeindeglied um eine entsprechende Erklärung gebeten werden.

6.2 Bei einem **Zusammentreffen** von mehrfachem Wohnsitz und Gemeindegliedschaft auf Grund des Gemeindezugehörigkeitgesetzes kann das Wahlrecht nach der ausdrücklichen Regelung in § 1 Abs. 4 PWO allerdings nur in der Kirchengemeinde ausgeübt werden, zu der das Gemeindeglied auf Grund des Gemeindezugehörigkeitgesetzes gehört.

7. Zu § 2

7.1 Für die Entscheidung über die Aufnahme von Kandidaten in die Vorschlagsliste sind gemäß § 2 PWO die Bestimmungen von Artikel 84 bis 88 und 133 der Kirchenordnung und § 1 PWO zu beachten.

7.2 Ob sich jemand nach Artikel 84 Abs. 1 der Kirchenordnung durch gewissenhafte Erfüllung der Pflichten evangelischer Gemeindeglieder als **treues Glied der Gemeinde** bewährt hat und ob er einen guten Ruf in der Gemeinde besitzt, kann nicht generell bestimmt werden. Es kommt auf alle Umstände des Einzelfalles und auf die örtliche Situation an. An das Kriterium „treues Gemeindeglied“ sollten auch keine außergewöhnlich strengen Anforderungen gestellt werden. Allerdings reicht eine lediglich passive Zugehörigkeit zur Gemeinde für das Presbyteramt nicht aus. Entscheidend ist die Würdigung der gesamten Persönlichkeit in der Situation der örtlichen Gemeinde.

7.3 Die gewissenhafte Erfüllung kirchlicher Pflichten, die für die Eignung als Presbyter vorausgesetzt wird, kann bei einer **Eheschließung mit römisch-katholischer oder freikirchlicher Trauung** in Frage gestellt sein. Die Eig-

nung eines Vorgeschlagenen darf jedoch nicht ausschließlich unter diesem Gesichtspunkt verneint werden. Eine römisch-katholische Trauung unter Assistenz eines evangelischen Pfarrers (sogenannte **ökumenische Trauung**) ist nach Nummer 5 der Regelung für konfessionsverschiedene Ehen vom 20. November 1970 (KABl. S. 228) nicht mehr als Verletzung der Pflichten eines evangelischen Gemeindegliedes anzusehen. Dies gilt nach dem Beschluß Nr. 23 der Landessynode vom 14. Januar 1987 zur Kanzel- und Abendmahlsgemeinschaft mit der Evangelisch-methodistischen Kirche auch für die Trauung durch einen Pastor dieser Kirche.

7.4 Zu den Gemeindegliedern, die nach Artikel 84 Abs. 1 der Kirchenordnung zu Presbytern gewählt werden können, gehören nicht die Pfarrer, die in einem aktiven Pfarramt stehen – gleichgültig, ob in der Kirchengemeinde, im Kirchenkreis oder in einem Gemeinde- oder Kirchenkreisverband. **Kreis- und Verbandspfarrrer** können nicht als Presbyter gewählt werden, weil das Ältestenamtsamt den Laien vorbehalten ist. Damit steht es für Geistliche nicht offen, die schon auf Grund der Bestimmungen der Kirchenordnung als Pfarrer einem Leitungsorgan angehören. Solche Pfarrer können auch nicht nach dem Kirchengesetz über die Wahl haupt- oder nebenamtlicher Mitarbeiter in das Presbyterium gewählt werden, denn Mitarbeiter im Sinne der Kirchenordnung (Artikel 90 ff.) sind nicht die Pfarrer (Artikel 68 ff.), sondern weitere Gemeindeglieder, die haupt- oder nebenamtlich im Dienst der Kirche stehen. Diese Grundsätze müssen auch auf **Landespfarrrer** angewandt werden; sie sind weder als Presbyter noch als Mitarbeiter wählbar.

7.5 **Ruhestandspfarrrer** können ebenfalls nicht als Presbyter gewählt werden. Sie gehören weiterhin zur Gruppe der ordinierten Theologen, deren Amt lediglich ohne Verpflichtung zur Dienstleistung (§ 61 Abs. 1 des Pfarrerdienstgesetzes) fortbesteht.

7.6 Wer in einem Kirchenbeamten-, Angestellten- oder Arbeitsverhältnis zur Landeskirche steht, fällt nicht unter Artikel 86 Abs. 1 der Kirchenordnung und kann zum Presbyter gewählt werden.

8. Zu § 3 Abs. 1

8.1 Zu den Pfarrstellen nach Artikel 107 Abs. 1 der Kirchenordnung zählen auch die Pfarrstellen, die für besondere Aufgaben errichtet worden sind (**Funktionspfarrstellen**). Pfarrstellen für personale Seelsorgebereiche nach § 2 Abs. 2 des **Anstaltskirchengemeindegengesetzes** vom 11. Januar 1985 (KABl. S. 21) sind Pfarrstellen der Kirchengemeinde, der der personale Seelsorgebereich angegliedert ist. Dies gilt jedoch nicht für die Pfarrstellen der personalen Seelsorgebereiche nach den §§ 1 bis 5 des Kirchengesetzes zur Durchführung der evangelischen **Militärseelsorge** im Gebiet der Evangelischen Kirche im Rheinland vom 18. Januar 1963 (KABl. S. 77).

8.2 Die in Artikel 107 Abs. 1 der Kirchenordnung festgesetzten Zahlen sind **Mindestzahlen**. Sie müssen nach Artikel 107 Abs. 2 der Kirchenordnung in jeder Kirchengemeinde immer durch zwei teilbar sein. Die Zahl der zu wählenden Mitarbeiter gemäß dem Kirchengesetz über die Wahl haupt- oder nebenamtlicher Mitarbeiter in das Presbyterium ist hierin **nicht** enthalten.

8.3 Nach Artikel 108 Abs. 1 der Kirchenordnung scheidet **alle vier Jahre die Hälfte** der Presbyter aus. Presbyterien, die die Zahl der Presbyter zwischenzeitlich erhöht haben, müssen spätestens bis zum Beginn des Wahlverfahrens

- durch Los bestimmen, welche Presbyter vorzeitig ausscheiden (vgl. auch § 15 Abs. 2 PWO). Das gleiche gilt in sinngemäßer Anwendung von § 15 Abs. 2 PWO bei einer zwischenzeitlichen Herabsetzung der Zahl der Presbyter.
- 8.4 Der Beschluß über eine **Erhöhung oder Herabsetzung der Zahl** der Presbyter muß bis zum Beginn des Wahlverfahrens (§ 5 Abs. 1 PWO) gefaßt und dem Kreissynodalvorstand vorgelegt sein, damit die Zahl der zu wählenden Presbyter ordnungsgemäß abgekündigt werden kann. Da das Presbyterium den Wahltermin nicht vor Genehmigung seines Beschlusses durch den Kreissynodalvorstand bestimmen darf, muß der Kreissynodalvorstand unverzüglich eine Entscheidung über den Beschluß herbeiführen, um eine Wahlverzögerung zu vermeiden. Genehmigt der Kreissynodalvorstand den Beschluß des Presbyteriums auf Veränderung der Zahl der Presbyter nicht, so ist das Wahlverfahren gemäß § 5 Abs. 1 PWO erneut einzuleiten.
- 8.5 Das Presbyterium hat durch Beschluß auch die Zahl der zu wählenden **Mitarbeiter** festzusetzen (§ 3 Abs. 1 des Kirchengesetzes über die Wahl haupt- oder nebenamtlicher Mitarbeiter in das Presbyterium).
9. *Zu § 3 Abs. 2*
Durch diese Bestimmung soll u. a. verhindert werden, daß das Presbyterium bei einer Erhöhung der Presbyterzahl ohne zwingenden Grund neue Presbyter ohne **Mitwirkung der Gemeinde** gemäß § 15 Abs. 2 PWO beruft.
10. *Zu § 4 Abs. 1 und 2*
- 10.1 Das Presbyterium kann **Wahlbezirke** einrichten. Durch die Einrichtung von Wahlbezirken wird gewährleistet, daß alle Gemeindeteile im Presbyterium vertreten sind.
- 10.2 Die Einteilung in Wahlbezirke ist so vorzunehmen, daß in jedem Wahlbezirk alle vier Jahre gewählt werden kann, d. h. alle vier Jahre müssen ein oder mehrere Presbyter ausscheiden. Im übrigen kann jeder sachgerechte Gesichtspunkt (z. B. Pfarrbezirksgrenzen, Ortschaftsgrenzen, Gemeindegliederzahlen) berücksichtigt werden.
- 10.3 Bei der Einrichtung von Wahlbezirken muß das Presbyterium auch entscheiden, ob **besondere Vorschlagslisten** für jeden Wahlbezirk oder eine nach Wahlbezirken **gegliederte Gesamtvorschlagsliste** für die Kirchengemeinde aufgestellt werden soll. Trifft das Presbyterium keine Entscheidung, so ist eine Gesamtvorschlagsliste aufzustellen.
- 10.4 Bei der Wahl der Mitarbeiter in das Presbyterium bleibt es in jedem Falle bei einer gemeinsamen Vorschlagsliste (§ 4 Abs. 3 des Kirchengesetzes über die Wahl haupt- oder nebenamtlicher Mitarbeiter in das Presbyterium).
- 10.5 Das Presbyterium soll bzw. muß in bestimmten Fällen (siehe Absatz 2) besondere **Stimmbezirke** einrichten. Bei der Einrichtung von Stimmbezirken ist eine Bezirksstimmliste anzulegen und zu führen.
11. *Zu § 5 Abs. 1*
- 11.1 Nur dieser **Termin** wird einheitlich von der Kirchenleitung festgesetzt, während die Festsetzung der anderen Termine im Rahmen des gegebenen Zeitplanes dem Presbyterium überlassen ist, jedoch mit der Einschränkung des § 5 Abs. 3 PWO.
- 11.2 Die **Abkündigungsfrist** von drei Monaten soll dazu dienen, die vorbereitenden Maßnahmen in den Presbyterien rechtzeitig vor der Weihnachtszeit zu bedenken und zu beschließen. Dazu gehören:
- beschlüßmäßige Feststellung der Zahl der zu bestellenden Presbyter (§ 3 Abs. 1 PWO) und der Mitarbeiter im Presbyterium (vgl. Nummer 8),
 - Feststellung, welche Presbyter ausscheiden (Artikel 108 Abs. 1 und 2 der Kirchenordnung),
 - Prüfung, ob Wahlbezirke oder Stimmbezirke einzurichten sind (§ 4 Abs. 1 und 2 PWO),
 - Bildung des Vertrauensausschusses (§ 6 PWO).
12. *Zu § 6 Abs. 1*
Beruft das Presbyterium für jeden Wahlbezirk einen **Bezirksvertrauensausschuß**, so hat es dennoch einen **gesamtgemeindlichen Vertrauensausschuß** zu bilden. Er stellt nach § 4 Abs. 2 und 3 des Kirchengesetzes über die Wahl haupt- oder nebenamtlicher Mitarbeiter in das Presbyterium die gemeinsame Vorschlagsliste für die Wahl der Mitarbeiter auf.
13. *Zu § 7 Abs. 1*
- 13.1 Es wird unterschieden zwischen „**Anregungen**“ und „**Vorschlägen**“. Anregungen sind mündliche oder schriftliche Benennungen ohne Beifügung der Bereitschaftserklärung des Vorgeschlagenen. Vorschläge sind schriftliche Benennungen unter Beifügung der Erklärung des Vorgeschlagenen gemäß Absatz 3.
- 13.2 Die Formulierung „aus der Gemeinde“ bedeutet auch, daß Gemeindeglieder sich nicht selbst vorschlagen dürfen.
14. *Zu § 7 Abs. 2*
- 14.1 Die **Frist für die Einreichung von Wahlvorschlägen** gilt nur für die mitwirkungsberechtigten Gemeindeglieder. Der Vertrauensausschuß und die Bezirksvertrauensausschüsse sind daran nicht gebunden.
- 14.2 Die **Wiederwahl** ausscheidender Presbyter ist zulässig (Artikel 108 Abs. 4 der Kirchenordnung).
15. *Zu § 7 Abs. 4*
„Anregungen“ müssen nicht in die Vorschlagsliste aufgenommen werden, wohl aber „Vorschläge“ (vgl. Nummer 13). Bei einer Wahl nach Wahlbezirken darf ein Gemeindeglied einen förmlichen Vorschlag im Sinne des Satzes 2 nur machen, wenn es auch in dem Bezirk wohnt.
16. *Zu § 7 Abs. 5*
Die Liste muß also mindestens einen Namen mehr enthalten, als Presbyter zu wählen sind.
17. *Zu § 8 Abs. 1*
Bedenken gegen das Verfahren könnten z. B. geltend gemacht werden, wenn aus der Gemeinde eingegangene förmliche Vorschläge nicht berücksichtigt worden sind (vgl. Nummer 13). Darum müssen diese Vorschläge dem Presbyterium mitgeteilt werden, auch wenn der Vertrauensausschuß dem Vorgeschlagenen die Qualifikation für das Presbyteramt abspricht.
18. *Zu § 8 Abs. 2*
Die **Entscheidung des Kreissynodalvorstandes** ist endgültig. Die Presbyterwahlordnung gibt vor der Wahl weder dem vorschlagenden noch dem vorgeschlagenen Gemeindeglied ein Rechtsmittel gegen die Ablehnung der Aufnahme in die Vorschlagsliste, damit das Wahlver-

- fahren nicht aufgehoben wird. Ein **Einspruchsrecht** des Vorschlagenden und des Vorgeschlagenen ist erst nach der Wahl gemäß § 12 Abs. 2 PWO möglich.
19. *Zu § 9 Abs. 1*
Dies gilt auch, wenn durch **Tod eines Vorgeschlagenen** oder aus anderen Gründen (z. B. Aufgabe der Kandidatur eines Benannten) eine zunächst ausreichende Vorschlagsliste (§ 7 Abs. 5 PWO) nicht mehr vorhanden ist. Die Versammlung muß auch dann einberufen werden, wenn vorher schon eine Versammlung gemäß § 7 Abs. 1 PWO stattgefunden hat.
20. *Zu § 10 Abs. 2*
Das Verfahren für den **Übergang von einem Wahlverfahren** zu dem anderen muß so rechtzeitig abgeschlossen sein, daß die Wahl ordnungsgemäß und fristgemäß durchgeführt werden kann.
21. *Zu § 11 Abs. 2*
Besteht die Möglichkeit des **Nachrückens** nicht, so ist der Nachfolger von dem neu eingeführten Presbyterium gemäß § 15 PWO zu berufen. Das gleiche gilt, wenn während des Wahlverfahrens einer der verbliebenen Presbyter sein Amt niederlegt oder aus anderen Gründen scheidet.
22. *Zu § 12 Abs. 2*
22.1 Der **Einspruch** kann sich auch gegen die Person des Gewählten richten, wenn der Gewählte am Wahltag nicht mitwirkungsberechtigt (§ 1 PWO) und nicht wahlfähig (§ 2 PWO) war.
22.2 Einsprüche während des Wahlverfahrens (z. B. bei Nichtaufnahme in die Vorschlagsliste) sind nicht zulässig (vgl. Nummer 18).
23. *Zu § 12 Abs. 4*
Gibt der Kreissynodalvorstand einer **Beschwerde** statt, so hat er in seiner Entscheidung den Teil des Wahlverfahrens zu bestimmen, der zu wiederholen ist. In der Regel ist das Wahlverfahren von dem Teil an zu wiederholen, in dem der Fehler unterlaufen ist.
24. *Zu § 13 Abs. 1*
24.1 Vom Verständnis des Presbyteriums als dem einen Leitungsorgan der Kirchengemeinde her ist es wünschenswert, die gewählten **Presbyter gemeinsam** und nicht nach Wahlbezirken getrennt **einzuführen**. Bei einer Wahl nach Wahlbezirken ist auch bezirkweise Einführung möglich, besonders dann, wenn mehrere Predigtstätten vorhanden sind. Dabei ist auf die zeitgleiche Einführung der Presbyter zu achten. Ist über einen Einspruch gegen einzelne Presbyter noch nicht entschieden, so können diese allerdings auch später eingeführt werden.
24.2 Im Gottesdienst zur **Einführung** der neugewählten Presbyter sind die wiedergewählten Presbyter an ihr Amtsgebäude zu erinnern; das agendarische Formular ist entsprechend zu ergänzen. Dies ist in der Niederschrift nach Absatz 2 festzuhalten.
25. *Zu § 14 Abs. 1*
25.1 Bei nicht ausreichender Vorschlagsliste sind die Bestimmungen des § 11 Abs. 1 Satz 3 und der §§ 12 und 13 PWO sinngemäß anzuwenden.
- 25.2 Lehnt einer der nach § 14 Abs. 1 PWO als gewählt geltenden vor Einführung des neuen Presbyteriums die Berufung ab und wird dadurch die Mindestzahl der Presbyter unterschritten, so ist nach § 14 Abs. 2 PWO zu verfahren.
- 25.3 Wenn die **Zahl der Vorgeschlagenen geringer** ist als die Zahl der zu wählenden Presbyter, aber durch ihre Bestellung zu Presbytern die Mindestzahl gemäß Artikel 107 der Kirchenordnung erreicht oder überschritten wird, so soll der auf diese Weise erreichte Mitgliederbestand vom Kreissynodalvorstand als ordentlicher Mitgliederbestand neu festgesetzt werden, wobei die Zahl der nunmehr vorhandenen Presbyterstellen um eins erhöht werden darf, falls sonst keine durch zwei teilbare Zahl der Presbyter vorhanden ist.
26. *Zu § 14 Abs. 2*
Der Kreissynodalvorstand hat die Bevollmächtigten an Stelle des bisherigen Presbyteriums zu einem **Zeitpunkt** einzusetzen, der nicht später liegen sollte, als üblicherweise die neugewählten Presbyter eingeführt werden.
27. *Zu § 14 Abs. 3*
Es ist möglich, daß in einem Wahlbezirk nach § 14 Abs. 1 PWO verfahren wird, während es in den anderen Wahlbezirken zur Wahl kommt.
28. *Zu § 15 Abs. 1*
Bei Ergänzungswahlen regelt sich die Beschlußfähigkeit nach Artikel 117 der Kirchenordnung. Für die Beschlußfassung ist die einfache Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten gemäß Artikel 119 Abs. 2 der Kirchenordnung erforderlich.
29. *Zu § 15 Abs. 2*
Die Presbyter, deren Amtszeit vorzeitig endet, sind in sinngemäßer Anwendung von Artikel 108 Abs. 2 der Kirchenordnung durch Los zu bestimmen (vgl. Nummer 9).
30. *Zu § 16 Abs. 1*
Als maßgeblicher **Stichtag** für die Entscheidung über die erstmalige Umbildung des Presbyteriums gilt der Termin des Beginns des Wahlverfahrens nach § 5 Abs. 1 PWO.
31. *Zu § 16 Abs. 2*
Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend. Wegen des Zeitpunktes der Auslosung vgl. Nummer 8.3.
32. *Zu § 17*
Maßnahmen der Kirchenleitung oder des Landeskirchenamtes nach § 17 PWO kommen grundsätzlich erst in Betracht, wenn das Verfahren nach § 12 PWO abgeschlossen ist.
33. *Zu § 18 Abs. 1*
33.1 Eine bestimmte Form der **Stimmliste** ist nicht vorgeschrieben. Sie kann in Listen- oder in Karteiform angelegt werden. Die Kenntlichmachung und Benutzung der Gemeindegliederkartei als Stimmliste ist zwar nicht ausdrücklich untersagt, empfiehlt sich aber in der Regel nicht, weil damit besondere Maßnahmen zur Sicherung der Vertraulichkeit der Eintragungen getroffen werden müssen. Im allgemeinen wird die Anlegung einer besonderen Stimmliste mit Hilfe der Datenverarbeitung empfohlen.

- 33.2 Die Stimmliste sollte folgende Angaben enthalten:
1. Name der Kirchengemeinde,
 2. gegebenenfalls Bezeichnung des Wahlbezirks/Stimmbezirks,
 3. für jeden Mitwirkungsberechtigten:
 - a) laufende Nummer,
 - b) Familienname,
 - c) Vorname,
 - d) Geburtstag,
 - e) Hauptwohnung (Ort, Straße, Hausnummer),
 - f) Raum für Bemerkungen über Berichtigungen nach § 20 Abs. 2 PWO, Ausstellung von Briefwahlscheinen nach § 23 Abs. 3 PWO usw.
- 33.3 Die **Pfarrer** der Kirchengemeinde sind entsprechend ihrem Wohnsitz in die Stimmliste einzutragen. Wohnt ein Pfarrer außerhalb der Kirchengemeinde, so ist er mit seinen Familienangehörigen in die der Pfarrstelle zugeordnete Stimmliste einzutragen (vgl. § 4 des Gemeindezugehörigkeitsgesetzes).
- 33.4 Gemeindeglieder, die die **Mitgliedschaft auf Grund des Gemeindezugehörigkeitsgesetzes** erworben haben, sind bei der Anlegung von Stimmlisten nach Wahlbezirken in die Stimmliste des zuständigen Pfarrbezirks einzutragen (vgl. § 2 Abs. 3 des Gemeindezugehörigkeitsgesetzes).
- 33.5 Die Stimmlisten müssen auf jeden Fall zur Feststellung der Mitwirkungsberechtigung aufbewahrt werden. Falls Stimmlisten **fortgeschrieben** werden, müssen sie unter folgenden Gesichtspunkten ergänzt und korrigiert werden:
- a) Erreichung der Altersgrenze,
 - b) Zuzug,
 - c) Aufnahme und Wiederaufnahme nach Ablauf der hierfür gesetzten Fristen,
 - d) Todesfälle,
 - e) Verlust der Mitwirkungsberechtigung infolge Austritts aus der Kirche,
 - f) Wohnungswechsel innerhalb der Kirchengemeinde,
 - g) Aufgabe des Wohnsitzes oder Verlegung des Wohnsitzes in einen anderen Wahlbezirk/Stimmbezirk,
 - h) Veränderung der Gemeindegrenzen oder der Wahlbezirke/Stimmbezirke,
 - i) Umgemeindungen.
- 33.6 Vor **Auslegung** der Stimmliste sind diejenigen Gemeindeglieder noch einzutragen, die spätestens zu den maßgeblichen Stichtagen die Voraussetzungen des § 1 Abs. 2 und 4 PWO erfüllen werden.
- 33.7 Die Auslegung der Stimmliste darf nur in kirchlichen oder für kirchliche Zwecke angemieteten Räumen erfolgen.
- 33.8 Die Auslegung der Stimmliste dient dazu, den mitwirkungsberechtigten Gemeindegliedern die Möglichkeit zur Feststellung zu geben, ob sie in die Stimmliste eingetragen sind. Auskünfte über Dritte (Familienangehörige, vorzuschlagende Gemeindeglieder) sind auf die Feststellung zu beschränken, ob sie in der Stimmliste stehen oder nicht.
- 33.9 Bei Verwendung der **Gemeindegliederkartei** als Stimmliste muß sichergestellt werden, daß vertraulich zu behandelnde Informationen nicht entnommen werden können. Darum muß eine als Stimmliste gekennzeichnete Gemeindegliederkartei dauernd unter Kontrolle gehalten werden. Eine Einsichtnahme darf dem Einsichtbegehrenden nur in die ihn persönlich betreffende Karteikarte gewährt werden. Beantragen andere Gemeindeglieder eine Einsichtnahme, weil sie sich vergewissern wollen, daß von ihnen zur Wahl vorgeschlagene Gemeindeglieder tatsächlich in der Stimmliste stehen, so muß die Auskunft darauf beschränkt werden.
34. *Zu § 18 Abs. 2*
Endet die sechswöchige Auslegungsfrist und damit die Antragsfrist für Berichtigungen an einem Sonntag, so ist der **Ablauf der Frist** erst auf den folgenden Montag festzusetzen.
35. *Zu § 19 Abs. 4*
Der Beschluß ist dem betreffenden Gemeindeglied gegen datierte **Empfangsbescheinigung** von einem Beauftragten des Presbyteriums auszuhändigen oder mit Zustellungsurkunde oder Rückschein zu übersenden.
36. *Zu § 19 Abs. 5*
Diese **Feststellung** kann jederzeit getroffen werden, wird aber erst wirksam mit Ablauf der Beschwerdefrist oder im Falle der Beschwerde mit Mitteilung der Entscheidung durch den Kreissynodalvorstand. Liegt der Wahltag innerhalb dieser Frist, ist das betroffene Gemeindeglied wahlberechtigt.
37. *Zu § 20 Abs. 1*
- 37.1 Lehnt ein Presbyterium den Antrag auf **nachträgliche Eintragung** gemäß § 19 Abs. 1 bis 3 PWO in die Stimmliste ab, so darf die Stimmliste erst abgeschlossen werden, wenn entweder die Beschwerdefrist gemäß § 19 Abs. 4 PWO abgelaufen oder eine Entscheidung des Kreissynodalvorstandes dem Gemeindeglied mitgeteilt worden ist. Der Kreissynodalvorstand muß deshalb unverzüglich eine Entscheidung herbeiführen, um die Wahl nicht zu verzögern.
- 37.2 Für den Fall, daß die Stimmliste als **Kartei** geführt wird: Der Behälter der Wahlkarten wird durch Schloß, Plombe oder Siegel so verschlossen, daß Karten nicht entnommen oder beigefügt werden können.
38. *Zu § 20 Abs. 2*
- 38.1 Ist die **Stimmliste** unrichtig oder unvollständig, so kann sie nunmehr auch nach dem Abschluß (Absatz 1) noch berichtigt werden. Unrichtigkeiten oder Unvollständigkeiten können eintreten durch Veränderungen in der Person des Wahlberechtigten oder durch technische Fehler bei der Herstellung der Stimmliste. Veränderungen in der Person des Wahlberechtigten sind beispielsweise Zuzug aus einer anderen Kirchengemeinde innerhalb desselben Gemeindeverbandes oder desselben Ortes (§ 1 Abs. 2 Buchstabe b PWO). Aufgabe der Hauptwohnung in der Kirchengemeinde oder Austritt aus der evangelischen Kirche.
- 38.2 Berichtigungen sind in der Spalte „Bemerkungen“ zu erläutern und mit Datum und Unterschrift des Vorsitzenden des Presbyteriums oder des vom Presbyterium Beauftragten zu versehen.
39. *Zu § 20 Abs. 3*
Das **Muster von Anlage 3** zur PWO ist zwar dem Inhalt, nicht aber der Form nach verbindlich. Die Kirchengemeinden können sich für die Herstellung der Stimmkarten auch einer Adrema bedienen, durch die in einem Vordruck die Angaben über Namen, Wohnung und vielleicht auch die Nummer der Stimmliste eingefügt werden, und

zwar in der Weise, daß sich in Verbindung mit Fensterbriefumschlägen eine Adressierung der Umschläge vermeiden läßt. Aus Gründen des Datenschutzes darf die Wahlbenachrichtigung das Geburtsdatum des Wahlberechtigten nicht mehr enthalten.

- 40. *Zu § 22 Abs. 2*
Diese Regelung gilt bei der Bildung von Stimmbezirken für jeden einzelnen Bezirk.
- 41. *Zu § 22 Abs. 3*
Zur Erleichterung der **Prüfung der Mitwirkungsberechtigung** soll das Gemeindeglied die Stimmkarte abgeben. Dies ist aber nicht unbedingte Voraussetzung für die Teilnahme an der Wahlhandlung, wenn sich das Gemeindeglied über seine Person ausweisen kann und über seine Mitwirkungsberechtigung kein Zweifel besteht.
- 42. *Zu § 22 Abs. 3 und 4*
 - 42.1 Für die **Stimmzettel** zur Wahl der Presbyter ist das Muster der Anlage 1, für die Stimmzettel zur Wahl der Mitarbeiter das Muster der Anlage 2 maßgebend. Hat das Presbyterium Wahlbezirke eingerichtet, so ist bei besonderen Vorschlagslisten das Muster der Anlage 1 um den Zusatz „Wahlbezirk 1“, „Wahlbezirk 2“ usw. zu ergänzen; bei einer Gesamtvorschlagsliste ist das Muster der Anlage 3 zu verwenden.
 - 42.2 Für die **alphabetische Reihenfolge** der Namen mit Zusätzen wie z. B. „de, van, von“ auf dem Stimmzettel ist der Anfangsbuchstabe des Hauptnamens maßgebend.
- 43. *Zu § 23 Abs. 2*
 - 43.1 Bei Anforderung eines Briefwahlscheins ist die Begründung anzugeben, ihre Stichhaltigkeit aber nicht in jedem Falle nachzuprüfen.
 - 43.2 Die exakte Festlegung des Abgabetermins für den Briefwahlantrag bezweckt, diesen Antrag so lange wie möglich zuzulassen. Der jetzt gewählte Termin soll eine Bearbeitung der Anträge im Gemeindeamt unter Berücksichtigung der Dienstzeiten gewährleisten. Für die Rücksen-

dung der Briefwahlunterlagen ist der Postweg eingepant; eine persönliche Aushändigung soll allerdings möglich sein. Die Unterlagen können auch nachweislich beauftragten Personen ausgehändigt werden.

- 44. *Zu § 24 Abs. 1 und 7*
Die Regelung am Ende von Absatz 1 ist erforderlich, um Mißbräuchen beim Briefwahlverfahren vorzubeugen. Briefwahlscheine ohne die persönliche Erklärung sind ungültig (Absatz 7).
- 45. *Zu § 24 Abs. 4*
 - 45.1 Das Öffnen der Wahlbriefe kann unmittelbar nach der Eröffnung der Wahl geschehen.
 - 45.2 Sofern die Stimmzettel unmittelbar nach Eröffnung der Wahl in die Abstimmurne geworfen werden, ist zunächst die Feststellung nach § 22 Abs. 5 PWO zu treffen.
- 46. *Zu § 25*
 - 46.1 Außer dem Presbyterium können nunmehr auch der Wahlleiter und seine Beisitzer (siehe § 22 Abs. 2 PWO) die **Stimmen auszählen**, wenn das Presbyterium dies beschließt. Die Feststellung des Wahlergebnisses obliegt jedoch allein dem Presbyterium.
 - 46.2 Das weitere Verfahren ist in § 11 PWO geregelt. Die Fristen für das Aufbewahren der Wahlunterlagen sind in den Richtlinien für das Ausscheiden und Vernichten von wertlosem Schriftgut vom 18. Juni 1962 (KABl. S. 92) geregelt.
- 47. *Zu § 26*
Für das Verfahren bei der Wahl durch das Presbyterium gelten die Bestimmungen des Abschnittes I (§§ 1 bis 17 PWO).

Diese Durchführungsbestimmungen treten am Tage nach der Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft. Gleichzeitig treten die Erläuterungen zur Presbyterwahlordnung vom 29. Juli 1987 (KABl. S. 168) außer Kraft.

Die Kirchenleitung

Anlage 1
(zu Nummer 42.1)

Muster Stimmzettel für die Wahl zum Presbyterium der Evangelischen Kirchengemeinde _____ am _____	Presbyter (Wahlbezirk 1) (Siegel)												
Auf diesem Stimmzettel dürfen höchstens (Zahl) Namen angekreuzt werden. Stimmzettel, auf denen mehr Namen angekreuzt sind, sind ungültig.													
<table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <thead> <tr> <th style="width: 5%;">Nr.</th> <th style="width: 75%;">Name, Vorname, Wohnung</th> <th style="width: 20%;">an- kreuzen</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td style="text-align: center;">1</td> <td></td> <td style="text-align: center;"><input type="radio"/></td> </tr> <tr> <td style="text-align: center;">2</td> <td></td> <td style="text-align: center;"><input type="radio"/></td> </tr> <tr> <td style="text-align: center;">3</td> <td></td> <td style="text-align: center;"><input type="radio"/></td> </tr> </tbody> </table>	Nr.	Name, Vorname, Wohnung	an- kreuzen	1		<input type="radio"/>	2		<input type="radio"/>	3		<input type="radio"/>	
Nr.	Name, Vorname, Wohnung	an- kreuzen											
1		<input type="radio"/>											
2		<input type="radio"/>											
3		<input type="radio"/>											

Anlage 2
(zu Nummer 42.1)

Muster Stimmzettel für die Wahl zum Presbyterium der Evangelischen Kirchengemeinde _____ am _____	Mitarbeiter (Siegel)												
Auf diesem Stimmzettel dürfen höchstens (Zahl) Namen angekreuzt werden. Stimmzettel, auf denen mehr Namen angekreuzt sind, sind ungültig.													
<table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <thead> <tr> <th style="width: 5%;">Nr.</th> <th style="width: 75%;">Name, Vorname, Wohnung</th> <th style="width: 20%;">an- kreuzen</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td style="text-align: center;">1</td> <td></td> <td style="text-align: center;"><input type="radio"/></td> </tr> <tr> <td style="text-align: center;">2</td> <td></td> <td style="text-align: center;"><input type="radio"/></td> </tr> <tr> <td style="text-align: center;">3</td> <td></td> <td style="text-align: center;"><input type="radio"/></td> </tr> </tbody> </table>	Nr.	Name, Vorname, Wohnung	an- kreuzen	1		<input type="radio"/>	2		<input type="radio"/>	3		<input type="radio"/>	
Nr.	Name, Vorname, Wohnung	an- kreuzen											
1		<input type="radio"/>											
2		<input type="radio"/>											
3		<input type="radio"/>											

Anlage 3
 (zu Nummer 42.1)

Presbyter (Gesamtvorschlagsliste)		
Muster Stimmzettel für die Wahl zum Presbyterium der Evangelischen Kirchengemeinde _____ am _____	(Siegel)	
Auf dem Stimmzettel dürfen Namen aus jedem Wahlbezirk angekreuzt werden, jedoch jeweils höchstens so viele Namen, wie Presbyter zu wählen sind. Stimmzettel auf denen aus einem Wahlbezirk mehr Namen als zulässig angekreuzt sind, sind ungültig.		
Wahlbezirk 1 / Höchstzahl der anzukreuzenden Namen: _____		
Nr.	Name, Vorname, Wohnung	an- kreuzen
1		<input type="radio"/>
2		<input type="radio"/>
3		<input type="radio"/>
Wahlbezirk 2 / Höchstzahl der anzukreuzenden Namen: _____		
Nr.	Name, Vorname, Wohnung	an- kreuzen
1		<input type="radio"/>
2		<input type="radio"/>
3		<input type="radio"/>
usw.		

Presbyterwahl 1992

Nr. 15762 II Az. 11-5-2

Düsseldorf, 25. Juni 1991

Zur Durchführung der Presbyterwahl 1992 geben wir folgende Hinweise und Erläuterungen:

- Der **Terminkalender** für die Presbyterwahl ist im KABI. 1991 S. 125 veröffentlicht. Danach ist als **Wahltermin** der **16. Februar 1992** vorgesehen.
- Für die **Kanzelabkündigungen** am 10. und 17. November 1991 (gemäß § 18 Abs. 2 PWO betr. Überprüfung der Stimmliste) schlagen wir folgenden Text vor:
 „In den nächsten Wochen müssen die Vorbereitungen auf die Umbildung des Presbyteriums getroffen werden. Bei dieser Umbildung sind die Hälfte der Presbyter und Presbyterinnen und . . . Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen neu in das Presbyterium zu wählen.
 Zur Mitwirkung bei der Übertragung des Presbyteramtes sind alle Gemeindeglieder berechtigt, die spätestens am 1. Februar 1992 geboren und bei Beginn des Wahlverfahrens am 22. Dezember 1991 zum heiligen Abendmahl zugelassen sind, mindestens seit drei Monaten Glied unserer Kirchengemeinde oder einer anderen Kirchengemeinde des Gemeindeverbandes . . . oder einer anderen Kirchengemeinde unserer Stadt/Kommunalgemeinde sind, mindestens sechs Monate der evangelischen Kirche angehören, zu den kirchlichen Abgaben beitragen, soweit sie dazu ver-

pflichtet sind, und in der vom Presbyterium aufgestellten Stimmliste eingetragen sind.

Die Stimmliste liegt vom 11. November bis 23. Dezember 1991 im . . . aus und kann dort während der Dienststunden von . . . bis . . . Uhr eingesehen werden. Wir bitten die mitwirkungsberechtigten Gemeindeglieder, sich zu vergewissern, ob sie in der Stimmliste eingetragen sind. Anträge auf nachträgliche Eintragung können bis zum Ablauf der Auslegungsfrist, d. h. bis zum 23. Dezember 1991, an das Presbyterium gerichtet werden.“

- Die **Durchführungsbestimmungen** zur Presbyterwahlordnung vom 20. Juni 1991 sind im KABI. 1991 S. 131 veröffentlicht worden. Die Durchführungsbestimmungen sind auf Grund von § 27 der Presbyterwahlordnung erstmalig von der Kirchenleitung erlassen worden. Sie beinhalten im wesentlichen die bisherigen Erläuterungen des Landeskirchenamtes zur Presbyterwahlordnung, ergänzt um die Neuheiten, die sich auf Grund des Kirchengesetzes zur Änderung der Presbyterwahlordnung vom 11. Januar 1991 (KABI. S. 4) und der Neufassung der Presbyterwahlordnung vom 23. Mai 1991 (KABI. S. 115) ergeben.
- Für die Presbyterwahl weisen wir ausdrücklich auf den Beschluß 66 der Landessynode vom 11. Januar 1991 zum Thema „Was Frauen im Blick auf ihre Kirche bewegt“ hin, in dem es u. a. heißt:

„Es ist anzustreben, daß in die Leitungs- und Beratungsgremien der Evangelischen Kirche im Rheinland Frauen und Männer in gleicher Zahl gewählt oder berufen werden.

Die Landessynode setzt sich zum Ziel, daß entsprechend dem Beschluß der EKD-Synode bis zur übernächsten Wahlperiode (1996) mindestens 40 % ihrer berufenen und gewählten Mitglieder Frauen sind. Der gleiche Prozentsatz soll auch für die Besetzung von synodalen Ausschüssen und synodalen Ämtern angestrebt werden.

Die Landessynode ist sich bewußt, daß sie dabei auf die Mitarbeit der Frauen und Männer in den Kreissynoden und Presbyterien angewiesen ist.

Die Landessynode bittet alle Entscheidungsgremien der Evangelischen Kirche im Rheinland, bei ihren Wahlen diese Zielvorgabe zu berücksichtigen.“

Das Landeskirchenamt

Auf Grund des Beschlusses Nr. 66 der Landessynode 1991 hat die Kirchenleitung am 13. April 1991 folgende vorläufige Ordnungen für die Frauenversammlung und den Beirat des Frauenreferates beschlossen:

**Vorläufige Ordnung
für die Frauenversammlung**

Nr. 18015 Az. 22-51-1

Düsseldorf, 29. Mai 1991

§ 1

Einrichtung einer Frauenversammlung

In der Evangelischen Kirche im Rheinland findet jährlich eine Frauenversammlung statt.

§ 2

Zusammensetzung und Zustandekommen

(1) Die Frauenversammlung setzt sich aus folgenden stimmberechtigten zur Evangelischen Kirche im Rheinland gehörigen Mitgliedern zusammen:

- je 2 Vertreterinnen aus einem Kirchenkreis,

- b) 10 Vertreterinnen aus Werken, Ämtern und Einrichtungen in der Evangelischen Kirche im Rheinland,
- c) 10 Vertreterinnen aus der Evangelischen Frauenarbeit im Rheinland.

(2) Bis zu 5 Mitglieder des Beirates, die nicht zugleich Mitglieder der Frauenversammlung sind, können an der Frauenversammlung mit beratender Stimme teilnehmen.

(3) Die Mitarbeiterinnen des Frauenreferates nehmen mit beratender Stimme an der Frauenversammlung teil.

§ 3

Aufgaben

(1) Die Frauenversammlung nimmt den Bericht des Frauenreferates entgegen und führt dazu eine Aussprache.

(2) Jedes stimmberechtigte Mitglied der Frauenversammlung kann Vorschläge zur Arbeit des Frauenreferates machen. Wird einem Vorschlag mit einfacher Mehrheit der Anwesenden zugestimmt, so hat das Frauenreferat bei der nächsten Frauenversammlung über die Ausführung des Vorschlages zu berichten.

(3) Die Frauenversammlung macht Vorschläge für die Berufung der Beiratsmitglieder durch die Kirchenleitung. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung für die Frauenversammlung.

§ 4

Geschäftsordnung

Die Frauenversammlung gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 5

Geschäftsführung

Das Frauenreferat führt die Geschäfte der Frauenversammlung.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt mit Beschlußfassung durch die Kirchenleitung in Kraft.

Vorläufige Ordnung für den Beirat des Frauenreferates

§ 1

Einrichtung eines Beirates

Zur Beratung, Begleitung und Förderung der Arbeit des Frauenreferates wird diesem ein Beirat zugeordnet.

§ 2

Zustandekommen und Dauer

(1) Die Kirchenleitung beruft auf Vorschlag der Frauenversammlung die Mitglieder des Beirates.

(2) Die Amtsdauer der Mitglieder des Beirates beträgt 4 Jahre.

(3) Eine einmalige erneute Berufung ist möglich.

(4) Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitgliedes des Beirates beruft die Kirchenleitung nach dem in der Ordnung für die Frauenversammlung dafür vorgesehenen Verfahren ein neues Mitglied für den Rest der Amtsdauer des Beirates.

§ 3

Zusammensetzung

(1) Der Beirat setzt sich zusammen aus 25 stimmberechtigten Mitgliedern, die zum Presbyteramt befähigt bzw. ordinierte

Amtsträger sind und zur Evangelischen Kirche im Rheinland gehören. Dem Beirat gehören auch Männer an. Die Mitglieder verteilen sich auf 3 Herkunftsbereiche:

a) 15 Mitglieder aus den Kirchenkreisen,

b) 6 Mitglieder aus dem Bereich von Werken, Ämtern und Einrichtungen in der Evangelischen Kirche im Rheinland,

c) 4 Mitglieder aus dem Bereich der Evangelischen Frauenarbeit im Rheinland.

(2) Mindestens die Hälfte der Mitglieder sollen Ehrenamtliche sein.

(3) Bis zu 3 Mitarbeiterinnen des Frauenreferates können an den Sitzungen des Beirates mit beratender Stimme teilnehmen.

§ 4

Aufgaben

(1) Der Beirat berät, begleitet und fördert die Arbeit des Frauenreferates. Darüber hinaus wird er bei der Einstellung der Referentinnen des Frauenreferates beteiligt.

(2) Der Beirat kann im Rahmen der dem Frauenreferat zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel Konsultationen durchführen und Sachverständige zu seinen Sitzungen hinzuziehen, insbesondere auch solche, die sich mit aktuellen, frauenbezogenen Themenstellungen befassen.

(3) Der Beirat berichtet der Kirchenleitung jährlich über seine Arbeit.

§ 5

Geschäftsordnung

Der Beirat gibt sich eine Geschäftsordnung, die der Zustimmung der Kirchenleitung bedarf.

§ 6

Geschäftsführung

Das Frauenreferat führt die Geschäfte des Beirates.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt mit Beschlußfassung durch die Kirchenleitung in Kraft.

Evangelische Kirche im Rheinland
Die Kirchenleitung

Änderung der Bezüge der Pfarrer, Pastoren im Hilfsdienst, Kirchenbeamten und Vikare

Nr. 18635 Az. 14-15-1

Düsseldorf, 24. Juni 1991

A

Der Bund bereitet zur Zeit ein Gesetz über die Anpassung von Dienst- und Versorgungsbezügen in Bund und Ländern 1991 (Bundesbesoldungs- und versorgungsanpassungsgesetz 1991 – BBVAnpG 91 vor. Für den Bereich des Landes Nordrhein-Westfalen hat der Finanzminister bestimmt, daß auf die Gehaltserhöhungen vorbehaltlich einer späteren gesetzlichen Regelung Abschlagszahlungen geleistet werden. Die Einzelheiten sind aus dem in der Anlage abgedruckten Runderlaß vom 23. April 1991 – B 2104 – 28 – IV A 2 zu entnehmen.

Unter Bezugnahme auf § 1 der Kirchenbeamten-Besoldungsordnung bitten wir, entsprechend zu verfahren.

B

Die Kirchenleitung hat in ihrer Sitzung am 23. Mai 1991 beschlossen, die Regelung des Landes Nordrhein-Westfalen bezüglich der Erhöhung der Dienst-, Versorgungs- und Anwärterbezüge vom 1. März 1991 an auf die Pfarrer, Pastoren im Hilfsdienst und Vikare entsprechend anzuwenden.

Außer den Grundgehalts- und Ortszuschlagssätzen werden vom 1. März 1991 an der Familienzuschlag und die Zulagen nach der Pfarrbesoldungs- und -versorgungsordnung unter dem Vorbehalt einer gesetzlichen Regelung wie folgt erhöht:

1. Der Familienzuschlag (§§ 3, 18 PFBVO) für jedes zu berücksichtigende Kind auf 134,03 DM;
2. die Zulage nach § 5 Abs. 1 PFBVO
 - a) in der Besoldungsgruppe A 13 auf 169,60 DM
 - b) in der Besoldungsgruppe A 14 auf 63,60 DM;
3. die Zulage nach § 5 Abs. 2 PFBVO
 - a) gemäß Satz 1 auf 182,44 DM
 - b) gemäß Satz 2 auf 364,88 DM;
4. die Ephoralzulage (§§ 3, 5, 29 PFBVO) auf 901, – DM.

C

Die Bezüge der Versorgungsempfänger werden von der Versorgungskasse für Pfarrer und Kirchenbeamte neu festgesetzt.

Das Landeskirchenamt

**Abschlagszahlung
auf die zu erwartende Anpassung der Dienst-,
Versorgungs- und Anwärterbezüge**

RdErl. des Finanzministeriums vom 23. April 1991 –
B 2104 – 28 – IV A 2

Der Bund bereitet zur Zeit ein Gesetz über die Anpassung von Dienst- und Versorgungsbezügen in Bund und Ländern 1991 (Bundesbesoldungs- und -versorgungsanpassungsgesetz 1991 – BBVAnpG 91) vor. Nach dem Gesetzentwurf sollen

- a) die Grundgehälter, Amtszulagen, Ortszuschläge und bestimmte Stellenzulagen sowie
- b) die Sätze der Mehrarbeitsvergütung nach § 4 Abs. 1 und 3 MVergV

mit Wirkung vom 1. März 1991 um 6 v. H. erhöht werden. Gleiches gilt für die Anwärterbezüge mit der Maßgabe, daß die Anwärtergrundbeträge um mindestens 100 DM angehoben werden. Im übrigen ist beabsichtigt, in der Erschwerniszulagenverordnung die Sätze der Zulagen in § 4 Abs. 1, § 8 Abs. 1 und 2, § 19 a und in § 23 c anzuheben.

Auf Grund der Ermächtigung in dem Vermerk zu Kapitel . . . des Landeshaushalts wird entsprechend dem Vorgehen des Bundes die Zahlung von Abschlägen auf die zu erwartenden Erhöhungsbeträge angeordnet. Bei der Durchführung der Abschlagszahlungen bitte ich, folgendes zu beachten:

1 Allgemeines

Die sich aus der Erhöhung um 6 v. H. ergebenden Bezüge sind den Beamten, Richtern und Versorgungsempfängern möglichst erstmals für den Monat Juni 1991 zu zahlen. Für die Monate März bis Mai 1991 sind entsprechende Nachzahlungen zu leisten. Die Zahlungen erfolgen unter dem Vorbehalt einer späteren gesetzlichen Regelung; der Vorbehalt bezieht sich auf die Mehrbeträge, die sich gegenüber den nach den geltenden gesetzlichen Vorschriften zu zahlenden Beträgen ergeben.

2 Abschlagszahlungen auf die erhöhten Dienstbezüge

- 2.1 Die Sätze der Grundgehälter der Besoldungsordnungen A, B, C . . . werden durch die Sätze der beigefügten Anlage 1 ersetzt. An die Stelle der bisherigen Grundgehälter der Besoldungsordnung H treten ebenfalls die Beträge der Anlage 1.
- 2.2 Die Sätze der Amtszulagen der Bundesbesoldungsordnungen A . . . und der Landesbesoldungsordnung A (Anlage 1 in Verbindung mit Anlage 2 des LBesG) werden um 6 v. H. erhöht. Die Beträge der Amtszulagen sind in der Anlage 3 ausgewiesen.
- 2.3 Zuschüsse zum Grundgehalt nach Nummern 1 und 2 der Vorbemerkungen zur BBesO C werden, soweit sie in festen Beträgen festgesetzt sind, um 6 v. H. erhöht. Bruchteile von Pfennigen werden auf volle Pfennige aufgerundet; die in den genannten Vorschriften bestimmten Höchstbeträge dürfen jedoch nicht überschritten werden.
- 2.4 s. Fußnote 1)
- 2.5 Die Sätze der Ortszuschläge werden durch die Sätze der beigefügten Anlage 2 ersetzt.
- 2.6 Bei Überleitungs- und Ausgleichszulagen ist wie folgt zu verfahren:

2.61 Ausgleichszulagen nach Artikel V § 4 AnpGNW – 2. BesVNG nehmen in der sich am 1. März 1991 ergebenden Höhe an der Erhöhung um 6 v. H. teil. Nummer 2.3 Satz 2 Halbsatz 1 gilt entsprechend.

2.62 Überleitungszulagen nach Artikel IX § 11 des 2. BesVNG, nach Artikel V § 3 Abs. 1 des AnpGNW – 2. BesVNG, nach Artikel III Abs. 1 des 2. AnpGNW – 2. BesVNG oder nach Artikel II des ÄndLBesG nehmen in der sich am 1. März 1991 ergebenden Höhe an der Erhöhung um 6 v. H. teil, sofern sie für die Verminderung des Grundgehalts oder des Ortszuschlags oder für den Wegfall oder die Verminderung einer Amtszulage gewährt werden. Nummer 2.3 Satz 2 Halbsatz 1 gilt entsprechend.

2.7 Die Beträge der Mehrarbeitsvergütung . . . sind, soweit sie erhöht und von der beabsichtigten Abschlagszahlung erfaßt werden, in der Anlage 5 ausgewiesen. Neben der Zulage für Dienst zu ungünstigen Zeiten wird ab 1. April 1991 eine Nachdienstentschädigung nicht mehr gewährt.

3 Abschlagszahlungen auf die erhöhten Versorgungsbezüge

...

4 Abschlagszahlungen auf die erhöhten Anwärterbezüge und Unterhaltsbeihilfen

Die ab 1. März 1991 geltenden Anwärterbezüge für die Beamten auf Widerruf im Vorbereitungsdienst sowie die Unterhaltsbeihilfen für Verwaltungslehrlinge und Verwaltungspraktikanten ergeben sich aus der Anlage 7.

Nummer 1 gilt entsprechend für Verwaltungslehrlinge und Verwaltungspraktikanten.

Der Berechnung der Sonderzuschläge nach § 2 der Verordnung über die Gewährung von Anwärtersonderzuschlägen an Beamte auf Widerruf im Vorbereitungsdienst vom 11. Juni 1990 (BGBl. I S. 1033) sind die in Betracht kommenden Beträge der Anlage 7 zugrunde zu legen.

5 ...

Im Einvernehmen mit dem Innenministerium.

1 Die Zulage nach Vbm Nr. 27 BBesO A und B ergeben sich aus der Anlage 4. Die Sätze der Amts- und Stellenzulagen für Kirchenbeamte im Verwaltungsdienst in Plus-Stellen ergeben sich aus der Anlage 8.

Grundgehaltssätze

(Monatsbeträge in DM)

Anlage 1**1. Bundesbesoldungsordnung A**

Besoldungsgruppe	Ortszuschlag Tarifklasse	Dienstaltersstufe															
		1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	
A 1	II	1283,30	1329,11	1374,92	1420,73	1466,54	1512,35	1558,16	1603,97								
A 2		1397,51	1442,98	1488,45	1533,92	1579,39	1624,86	1670,33	1715,80								
A 3		1489,13	1537,50	1585,87	1634,24	1682,61	1730,98	1779,35	1827,72								
A 4		1541,10	1598,04	1654,98	1711,92	1768,86	1825,80	1882,74	1939,68								
A 5		1570,03	1630,22	1690,41	1750,60	1810,79	1870,98	1931,17	1991,36	2051,55							
A 6		1635,76	1700,26	1764,76	1829,26	1893,76	1958,26	2022,76	2087,26	2151,76	2216,26						
A 7		1761,87	1819,77	1877,67	1935,57	1993,47	2051,37	2109,27	2167,17	2227,04	2287,83	2348,62	2411,67	2479,18			
A 8		1841,65	1913,03	1984,41	2055,79	2127,17	2199,18	2274,14	2349,10	2427,93	2511,15	2594,37	2677,59	2760,81			
A 9	Ic	1978,43	2052,07	2128,81	2206,15	2284,92	2370,76	2456,60	2542,44	2628,28	2714,12	2799,96	2885,80	2971,64			
A 10		2166,35	2273,01	2379,67	2486,33	2592,99	2699,65	2806,31	2912,97	3019,63	3126,29	3232,95	3339,61	3446,27			
A 11		2523,97	2633,25	2742,53	2851,81	2961,09	3070,37	3179,65	3288,93	3398,21	3507,49	3616,77	3726,05	3835,33	3944,61		
A 12		2749,05	2879,35	3009,65	3139,95	3270,25	3400,55	3530,85	3661,15	3791,45	3921,75	4052,05	4182,35	4312,65	4442,95		
A 13	Ib	3114,56	3255,26	3395,96	3536,66	3677,36	3818,06	3958,76	4099,46	4240,16	4380,86	4521,56	4662,26	4802,96	4943,66		
A 14		3205,98	3388,42	3570,86	3753,30	3935,74	4118,18	4300,62	4483,06	4665,50	4847,94	5030,38	5212,82	5395,26	5577,70		
A 15		3614,75	3815,33	4015,91	4216,49	4417,07	4617,65	4818,23	5018,81	5219,39	5419,97	5620,55	5821,13	6021,71	6222,29	6422,87	
A 16		4017,54	4249,53	4481,52	4713,51	4945,50	5177,49	5409,48	5641,47	5873,46	6105,45	6337,44	6569,43	6801,42	7033,41	7265,40	

2. Bundesbesoldungsordnung B

(Monatsbeträge in DM)

Besoldungsgruppe	Ortszuschlag Tarifklasse	
B 1	Ib	6422,87
B 2		7617,59
B 3	Ia	7969,73
B 4		8499,45
B 5		9107,18
B 6		9681,09
B 7		10239,33
B 8		10821,21
B 9		11543,68
B 10		13787,17
B 11		15052,44

3. Bundesbesoldungsordnung C

Besoldungsgruppe	Ortszuschlag Tarifklasse	Dienstaltersstufe														
		1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15
C 1	Ib	3114,56	3255,26	3395,96	3536,66	3677,36	3818,06	3958,76	4099,46	4240,16	4380,86	4521,56	4662,26	4802,96	4943,66	
C 2		3123,24	3347,46	3571,68	3795,90	4020,12	4244,34	4468,56	4692,78	4917,00	5141,22	5365,44	5589,66	5813,88	6038,10	6262,32
C 3		3529,60	3783,47	4037,34	4291,21	4545,08	4798,95	5052,82	5306,69	5560,56	5814,43	6068,30	6322,17	6576,04	6829,91	7083,78
C 4	Ia	4571,23	4826,42	5081,61	5336,80	5591,99	5847,18	6102,37	6357,56	6612,75	6867,94	7123,13	7378,32	7633,51	7888,70	8143,89
C 1 ¹	Ib	Stufe 1 3834,13					Stufe 2 3974,91					Stufe 3 4115,68				

1 Für Hochschulassistenten i. S. d. § 57 WissHG a. F.

4. Bundesbesoldungsordnung R

...

5. Bundesbesoldungsordnung H

Besoldungsgruppe	Ortszuschlag Tarifklasse	Dienstaltersstufe														
		1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15
H 1	Ib	3114,56	3255,26	3395,96	3536,66	3677,36	3818,06	3958,76	4099,46	4240,16	4380,86	4521,56	4662,26	4802,96	4943,66	
H 2		3205,98	3388,42	3570,86	3753,30	3935,74	4118,18	4300,62	4483,06	4665,50	4847,94	5030,38	5212,82	5395,26	5577,70	
H 3		3614,75	3815,33	4015,91	4216,49	4417,07	4617,65	4818,23	5018,81	5219,39	5419,97	5620,55	5821,13	6021,71	6222,29	6422,87
H 4		4017,54	4249,53	4481,52	4713,51	4945,50	5177,49	5409,48	5641,47	5873,46	6105,45	6337,44	6569,43	6801,42	7033,41	7265,40

Ortszuschlag
(Monatsbeträge in DM)

Anlage 2

Tarif- klasse	Zu der Tarifklasse gehörende Besoldungsgruppen	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3 1 Kind
Ia	B 3 bis B 11 C 4 R 3 bis R 10	981,95	1138,59	1272,62
Ib	B 1 und B 2 A 13 bis A 16 C 1 bis C 3 R 1 und R 2 H 1 bis H 4	828,35	984,99	1119,02
Ic	A 9 bis A 12	736,17	892,81	1026,84
II	A 1 bis A 8	693,49	842,65	976,68

Bei mehr als einem Kind erhöht sich der Ortszuschlag für jedes weitere zu berücksichtigende Kind um 134,03 DM.

In Tarifklasse II erhöht sich der Ortszuschlag ab Stufe 4 für das zweite und jedes weitere zu berücksichtigende Kind in den Besoldungsgruppen A 1 bis A 3 um je 40 DM, in Besoldungsgruppe A 4 um je 30 DM und in Besoldungsgruppe A 5 um je 20 DM. Soweit dadurch im Einzelfall die Besoldung hinter derjenigen aus einer niedrigeren Besoldungsgruppe zurückbleibt, wird der Unterschiedsbetrag zusätzlich gewährt.

Anlage 3

**1. Bundesrechtlich geregelte Amtszulagen,
soweit sie im Landesbereich gewährt werden**

Amtszulagen nach	Betrag in DM
Vbm. Nr. 21 zu den BBesO A und B	264,15
FN 1 zur BesGr. A 2	45,54
FN 1 und 5 zur BesGr. A 3	83,96
FN 2 zur BesGr. A 3	45,54
FN 1 und 4 zur BesGr. A 4	83,96
FN 2 zur BesGr. A 4	45,54
FN 5 zur BesGr. A 5	123,55
FN 6 zur BesGr. A 5	83,96
FN 7 zur BesGr. A 5	148,25
FN 3 zur BesGr. A 9	338,99
FN 7 und 8 zur BesGr. A 12	196,87
FN 7 zur BesGr. A 13	236,18
FN 11, 12 und 13 zur BesGr. A 13	344,50
FN 5 zur BesGr. A 14	236,18
FN 7 zur BesGr. A 15	236,18
FN 1 und 2 zur BesGr. R 1	261,14
FN 3 bis 7 und 10 zur BesGr. R 2	261,14
FN 3 zur BesGr. R 3	261,14

**2. Landesrechtlich geregelte Amtszulagen,
soweit sie noch gewährt werden**

Amtszulagen nach/für	Betrag in DM
FN 1 zur BesGr. A 5	123,55
FN 2 und 7 zur BesGr. A 14	236,18
FN 1 zur BesGr. A 15	265,31
mit Erreichen der 15. Dienstaltersstufe	408,08
FN 3, 4 und 12 zur BesGr. A 15	236,18

Bibliotheksräte (k. w.), Oberschullehrer (k. w.) und Staatsarchivräte (k. w.) in BesGr. A 13	236,18
Studiendirektor	236,18

– als hauptamtlicher Geschäftsführer eines
Prüfungsamtes für die Ersten Staatsprüfungen
für das Lehramt am Gymnasium oder an
beruflichen Schulen – (k. w.) in BesGr. A 15

Anlage 4

**1. Stellenzulagen, die an linearen
Besoldungserhöhungen teilnehmen**

Stellenzulagen nach	Betrag in DM
Vbm. Nr. 8 Abs. 1 BBesO A und B	
in BesGr. A 1 bis A 5	212, –
in BesGr. A 6 bis A 9	291,50
in BesGr. A 10 bis A 13	371, –
in BesGr. A 14 und höher	450,50
für Anwärter der Laufbahngruppe	
– des mittleren Dienstes	159, –
– des gehobenen Dienstes	212, –
– des höheren Dienstes	265, –
Vbm. Nr. 9 BBesO A und B	
nach einer Dienstzeit von einem Jahr	106, –
nach einer Dienstzeit von zwei Jahren	212, –
Vbm. Nr. 10 Abs. 1 BBesO A und B	
nach einer Dienstzeit von einem Jahr	106, –
nach einer Dienstzeit von zwei Jahren	212, –
Vbm. Nr. 12 BBesO A und B	159, –
Vbm. Nr. 27 BBesO A und B	
Abs. 1 Buchst. a	63,60
Abs. 1 Buchst. b Doppelbuchst. aa	87,98
Abs. 1 Buchst. b Doppelbuchst. bb	159, –
Abs. 1 Buchst. c	169,60
Abs. 1 Buchst. d	169,60
Abs. 1 Buchst. e	63,60
Vbm. Nr. 2b BBesO C	
Buchst. a	169,60
Buchst. b	63,60
Vbm. Nr. 1a BBesO R	63,60
Vbm. Nr. 2.5 LBesO	159, –

**Sätze der Mehrarbeitsvergütung
nach Art. 1 § 3 E/BBV AnpG 91
ab 1. März 1991**

1. § 4 Abs. 1 MVergV:	
A 1 bis A 4	13,75 DM
A 5 bis A 8	15,65 DM
A 9 bis A 12	20,20 DM
A 13 bis A 16	26,70 DM
2. § 4 Abs. 3 MVergV:	
Nummer 1	22,30 DM
Nummer 2	27,70 DM
Nummer 3	32,90 DM
Nummern 4 und 5	38,40 DM

Anlage 6

...

I.
Anwärtergrundbetrag
Anwärterverheiratetenzuschlag
(Monatsbeträge in DM)

Für Anwärter, die nach dem 31. Dezember 1983 eingestellt worden sind:

Eingangsamtsamt, in das der Anwärter nach Abschluß des Vorbereitungsdienstes unmittelbar eintritt	Grundbetrag		Verheiratetenzuschlag	
	vor Vollendung des 26. Lebensjahres	nach Vollendung des 26. Lebensjahres	nach § 62 Abs. 1	nach § 62 Abs. 2
A 1 bis A 4	1 056	1 172	315	105
A 5 bis A 8	1 240	1 396	364	105
A 9 bis A 11	1 322	1 500	420	105
A 12	1 535	1 726	444	105
A 13	1 584	1 784	459	105
A 13 + Zulage (Nummer 27 Abs. 1 Buchstabe d der Vorbemerkungen zu den Bundesbesoldungsordnungen A und B) oder R 1	1 634	1 848	474	105

II.

Unterhaltsbeihilfen
(Monatsbeträge in DM)

Für Verwaltungslehrlinge und Verwaltungspraktikanten, die nach dem 31. Dezember 1983 eingestellt worden sind:

Verwaltungslehrlinge: 682

Verwaltungspraktikanten: 727

Anlage 8

Zulagen an Kirchenbeamte im Verwaltungsdienst
ab 1. März 1991

Dienstaltersstufe	Zulagen in A 10 + Stellen ¹⁾	Zulagen in A 11 + Stellen ²⁾	Zulagen in A 12 + Stellen ³⁾	Zulagen in A 13 + Stellen ⁴⁾
1	143,05	78,78	109,65	–
2	144,10	86,14	112,77	–
3	145,14	93,49	115,89	–
4	146,19	100,85	119,01	–
5	147,24	108,21	122,13	–
6	148,29	115,56	125,25	–
7	149,34	122,92	128,37	–
8	150,38	130,28	131,49	287,70
9	151,43	137,63	134,61	319,01
10	152,48	144,99	137,73	350,31
11	153,53	152,35	140,85	381,62
12	154,58	159,71	143,97	412,92
13	155,62	167,06	147,09	444,23
14	–	174,42	150,21	475,53

Anmerkungen:

1) 40 % des Unterschiedes zwischen den Besoldungsgruppen A 10 und A 11

2) 35 % des Unterschiedes zwischen den Besoldungsgruppen A 11 und A 12

3) 30 % des Unterschiedes zwischen den Besoldungsgruppen A 12 und A 13

4) 75 % des Unterschiedes zwischen den Besoldungsgruppen A 13 und A 14

Verfügungen des Landeskirchenamtes vom 14. Februar 1974, Nr. 267 II, Az. 12-8-1 (KABl. S. 60) RS 774.

Gewährung von Beihilfen
in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen
Leistungsverzeichnis
für ärztlich verordnete Heilbehandlungen
nach § 4 Nr. 9 BhV

Nr. 17454 Az. 14-12-2-2

Düsseldorf, 4. Juni 1991

Die Verfügung des Landeskirchenamtes vom 22. August 1985 (KABl. S. 143) betreffend Leistungsverzeichnis für ärztlich verordnete Heilbehandlungen nach § 4 Nr. 9 BhV – zuletzt geändert durch Verfügung des LKA vom 30. Oktober 1990 (KABl. S. 247) – wird wie folgt geändert:

1. Nummern 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

1 a) Inhalationstherapie – auch mittels Ultraschallvernebelung – als Einzelinhalation 11,–

b) Inhalationstherapie – auch mittels Ultraschallvernebelung – als Rauminhalation in einer Gruppe, je Teilnehmer 6,–

c) Inhalationstherapie – auch mittels Ultraschallvernebelung – jedoch bei Anwendung ortsgebundener Heilwässer, als Rauminhalation in einer Gruppe, je Teilnehmer 9,–

2 a) Radon-Inhalation im Stollen 20,–

b) Radon-Inhalation mittels Hauben 25,–

2. Nummer 24 erhält folgende Fassung:

24 a) An- oder absteigendes Teilbad (z. B. Hauffe) – einschließlich der erforderlichen Nachruhe – 20,–

b) An- oder absteigendes Vollbad (Überwärmungsbad) – einschließlich der erforderlichen Nachruhe – 33,–

3. Nummern 26 bis 28 werden Nummern 25 bis 27.
4. Folgende Nummer 28 wird eingefügt:
- | | |
|--|------|
| 28 Sandbäder | |
| – einschließlich der erforderlichen Nachruhe – | |
| – Teilbad | 48,- |
| – Vollbad | 55,- |
5. In Nummer 31 werden folgende Buchstaben d und e angefügt:
- | | |
|--|------|
| d) Radon-Bad | |
| – einschließlich der erforderlichen Nachruhe – | 29,- |
| e) Radon-Zusatz, je 500 000 Millistat | 5,- |
6. Hinter Nummer 31 werden folgende Sätze eingefügt:
Bei Teil-, Sitz- und Vollbädern mit ortsgebundenen natürlichen Heilwässern erhöhen sich die jeweiligen unter Nr. 30 a bis c und 31 b angegebenen beihilfefähigen Höchstbeträge um bis zu 6,- DM. Zusätze hierzu sind nach Maßgabe der Nr. 30 d beihilfefähig.
7. In Nummer 49 wird die Zahl „26,-“ durch die Zahl „36,-“ ersetzt.

Das Landeskirchenamt

Änderung der Grundsätze für evangelische Krankenhäuser, die Mitglied des Diakonischen Werkes der Evangelischen Kirche im Rheinland sind

Nr. 16869 Az. 12-6-6-2

Düsseldorf, 19. Juni 1991

Die Grundsätze für evangelische Krankenhäuser, die Mitglied des Diakonischen Werkes der Evangelischen Kirche im Rheinland sind, vom 23. September 1981 in der Fassung vom 28. September 1988 (KABl. 11/1988, S. 263), sind wie folgt geändert worden:

In Abschnitt C.I. wurde angefügt:

- „6. Der Träger des Krankenhauses hat für die Hygiene im Krankenhaus Sorge zu tragen. Die Regelungen sollen den jeweiligen landesrechtlichen Bestimmungen entsprechen.“

Das Landeskirchenamt

Satzung der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen in Köln (ACK Köln)

Am 18. Oktober 1989 haben sich Vertreter christlicher Kirchen und Gemeinschaften in Köln und Umgebung zur „Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen in Köln“ (ACK Köln) zusammengeschlossen. Die ACK Köln setzt die Arbeit fort, die der „Ökumenische Arbeitskreis der Kirchen in Köln“ seit dem 11. April 1962 getan hat.

Die ACK Köln hat am 14. November 1990 folgende Satzung beschlossen, die am 1. Januar 1991 in Kraft getreten ist.

§ 1 Grundlage

Die ACK Köln ist eine Gemeinschaft von Kirchen und Gemeinden, die – mit den Worten der Basiserklärung des Ökumenischen Rates der Kirchen von Neu Delhi 1961 – „den Herrn Jesus Christus gemäß der Heiligen Schrift als Gott und Heiland bekennen und darum gemeinsam zu erfüllen trachten, wozu sie berufen sind, zur Ehre Gottes, des Vaters, des Sohnes und des Heiligen Geistes.“

Die ACK Köln versteht sich als eine Arbeitsgemeinschaft zu gemeinsamem Gottesdienst, Zeugnis und Dienst.

§ 2 Aufgaben

Die ACK Köln will mit ihrer Arbeit zu besserem gegenseitigen Verstehen, zu vertiefter Erkenntnis und intensiverem Leben der Gemeinschaft ihrer Glieder (koinonia) beitragen. Sie zielt an, daß ihre Glieder in zunehmendem Maße in „allen Dingen gemeinsam handeln, abgesehen von solchen, in denen tiefe Unterschiede der Überzeugung sie zwingen, für sich allein zu handeln.“ (Lunder Dictum 1952)

Schwerpunkte ihrer Arbeit sind neben grundlegender und notwendiger Information und Koordination

- im Bereich des Gottesdienstes (leiturgia):
 - gemeinsame Gottesdienste
 - die gemeinsame Gestaltung der jährlichen ökumenischen Gebetswoche vor Pfingsten (für die Einheit der Christen)
- im Bereich von Zeugnis und Verständigung (martyria):
 - Gespräche zu theologischen, gesellschaftspolitischen und sozialesitischen Fragen
 - Verbindung zum christlich-jüdischen Dialog
 - Pflege des Gesprächs mit Menschen anderen Glaubens
 - Stellungnahme zu kommunalen und gesellschaftlichen Vorgängen
- im diakonischen Bereich (diakonia):
 - Anregungen und Beiträge zu gemeinsamer Wahrnehmung von diakonischen und sozialen Aufgaben
 - Erarbeitung und Bereitstellung von Hilfen zur Begleitung konfessionsverbindender Ehen und Familien
 - Einbringung der Anliegen ausländischer Christen am Ort
 - Mitarbeit an der Verbesserung der Beziehungen zu Kirchen und Organisationen der Entwicklungsländer
 - Beratung und Vermittlung bei Meinungsverschiedenheiten zwischen einzelnen Mitgliedern

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglieder

Mitglied kann aus dem Bereich der Stadt Köln jede Kirche oder kirchliche Gemeinschaft werden, die die Grundlage und Aufgaben der ACK Köln bejaht und daran mitzuwirken bereit ist.

Mitglieder sind zum Zeitpunkt der Verabschiedung dieser Satzung:

Äthiopisch-Orthodoxe Kirche,
Alt-Katholiken, Kath. Pfarrgemeinde der,
Armenisch-Apostolische Kirche,
Church of Rabbi (Baptisten),
England, Kirche von
Ev. Freikirchliche Gemeinde (Baptisten),
Ev.-Methodistische Kirche,
Ev. Stadtkirchenverband Köln,
Ev.-Lutherische Kirche Finnlands,

Ev.-Lutherische Kirche Lettlands im Exil,
Griech.-Orthodoxe Kirche von Antiochien,
Griech.-Orthodoxe Metropole von Deutschland,
Heilsarmee,
Herrnhuter Brüdergemeine,
Japanische Ev. Gemeinde Köln/Bonn,
Niederlandse Protest. Kerk,
Römisch-Katholische Kirche,
Rumänisch-Orthodoxe Kultusgemeinde,
Russisch-Orthodoxe Kirche außer Landes,
Russisch-Orthodoxe Kirche (Patriarchat Moskau),
Ukrainisch-Orthodoxe Kirche,
Ungarisch-Reform. Gemeinde.

Über die Aufnahme weiterer Mitglieder und Gastmitglieder entscheidet nach Empfehlung des geschäftsführenden Ausschusses die Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit.

2. Gastmitglieder

- Kirchen und kirchliche Gemeinschaften, die eine volle Mitgliedschaft nicht oder noch nicht eingehen wollen, können als Gäste mit jeweils einem Vertreter mit beratender Stimme aufgenommen werden. Gastmitglied ist zum Zeitpunkt der Verabschiedung dieser Satzung:
Freie Ev. Gemeinde.
- Ökumenische Gruppen, die für den gesamten Stadtbereich Köln Verantwortung tragen, können als Gäste mit jeweils einem Vertreter mit beratender Stimme aufgenommen werden.

§ 4

Mitgliederversammlung

- Die Mitgliederversammlung der ACK Köln soll jährlich mindestens sechsmal zusammentreten.
- Der Mitgliederversammlung gehören als geborene Vertreter an der Stadtdechant des römisch-katholischen Stadtdekanates Köln und der Stadtsuperintendent des evangelischen Stadtkirchenverbandes Köln.
- In die Mitgliederversammlung entsenden das römisch-katholische Stadtdekanat Köln und der evangelische Stadtkirchenverband Köln jeweils fünf Vertreter/-innen. Die anderen Mitglieder der ACK Köln entsenden jeweils eine(n) Vertreter/-in.
- Die Mitgliederversammlung wählt aus ihrer Mitte den/die Vorsitzende(n) sowie vier weitere Mitglieder des geschäftsführenden Ausschusses für jeweils drei Jahre. Wiederwahl ist möglich.
- Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sollen nach Möglichkeit einmütig gefaßt werden. Bei Abstimmungen gilt die einfache Mehrheit der Anwesenden.

§ 5

Geschäftsführender Ausschuß

- Der geschäftsführende Ausschuß besteht aus Vorsitzendem/Vorsitzender der ACK Köln und jeweils einem/einer Vertreter/-in aus 1. der röm.-kath. Kirche, 2. der ev. Landeskirche, 3. einer orthodoxen oder der anglikanischen oder der alt-katholischen Kirche, 4. einer ev. Freikirche. Der geschäftsführende Ausschuß wählt aus seiner Mitte zwei stellvertretende Vorsitzende.
- Der geschäftsführende Ausschuß führt die allgemeinen Geschäfte und bereitet die Mitgliederversammlungen vor. Er ist insbesondere verantwortlich für die tatsächliche Wahrnehmung der in § 2 beschriebenen Aufgaben der ACK Köln. Es können ihm von der Mitgliederversammlung besondere Aufgaben übertragen werden.

- Der von der Mitgliederversammlung der ACK Köln gewählte Vorsitzende ist zugleich Vorsitzender des geschäftsführenden Ausschusses. Er führt die laufenden Geschäfte der ACK Köln, beruft die Mitgliederversammlungen und den geschäftsführenden Ausschuß ein und vertritt die ACK Köln gegenüber ihren Mitgliedern und in der Öffentlichkeit.

§ 6

Arbeitsausschüsse

Mitgliederversammlung und geschäftsführender Ausschuß können Arbeitsausschüsse für besondere Aufgaben berufen. Diese Ausschüsse sind der Mitgliederversammlung verantwortlich und können ohne Auftrag nicht von sich aus an die Öffentlichkeit treten.

§ 7

Finanzen

Alle Mitglieder der ACK Köln tragen im Rahmen ihrer Möglichkeiten zu den notwendigen Ausgaben und laufenden Kosten der Arbeitsgemeinschaft bei.

§ 8

Publikationsorgan

In Zusammenarbeit mit der ACK Köln erscheinen die „Kölner Ökumenische(n) Nachrichten“.

§ 9

Satzungsänderungen

Eine Satzungsänderung bedarf der vorherigen schriftlichen Ankündigung und einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitgliederversammlung.

Gesellschaftsvertrag für die Evangelische Altenhilfe Wichlinghausen gGmbH

Präambel

Die Vereinigte Evangelische Kirchengemeinde Wichlinghausen ist Träger des „Evangelischen Altenheimes Wichlinghausen, Stollenstraße 2-6, Wuppertal-Barmen“ und des „Gemarker Gemeindestifts, Evangelisches Altenwohn- und Pflegeheim, Hugostraße 50, Wuppertal-Barmen“ und des „Heimes Abendfriedenn, Am Diek 28, Wuppertal-Barmen“. Die Einrichtungen sind bisher als unselbständige Sondervermögen der Kirchengemeinde geführt worden. Sie werden in Zukunft in der Rechtsform einer gemeinnützigen GmbH nach Maßgabe des folgenden Gesellschaftsvertrages betrieben:

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

- Die Firma lautet: Evangelische Altenhilfe Wichlinghausen gGmbH.
- Sitz der Gesellschaft ist Wuppertal-Barmen.
- Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Gegenstand des Unternehmens

- Gegenstand des Unternehmens ist der Betrieb von stationären Einrichtungen der Altenhilfe mit darauf bezogenen offenen und teiloffenen Diensten, die zu einem bedarfsgerechten

und koordinierten Angebot in Wuppertal beitragen sollen. Die Einrichtungen und Dienste der Gesellschaft stehen den hilfebedürftigen Menschen ohne Rücksicht auf Rasse, Nationalität und Glauben offen.

(2) Die Gesellschaft wirt tätig in praktischer Ausübung christlicher Nächstenliebe im Sinne der Diakonie als Wesens- und Lebensäußerung der Evangelischen Kirche.

§ 3

Gemeinnützigkeit und Zugehörigkeit zum Spitzenverband

(1) Die Gesellschaft erfüllt unmittelbar und ausschließlich gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Die Gesellschaft ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(2) Die Mittel der Gesellschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck der Gesellschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(3) Die Gesellschaft ist Mitglied des als Spitzenverband der Freien Wohlfahrtspflege anerkannten Diakonischen Werkes der Evangelischen Kirche im Rheinland und dadurch zugleich dem Diakonischen Werk der Evangelischen Kirche in Deutschland angeschlossen.

§ 4

Gesellschafter und Stammkapital

(1) Alleiniger Gesellschafter ist die Vereinigte Evangelische Kirchengemeinde Wichlinghausen. Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 250.000,- DM und wird als Sacheinlage gemäß beigefügter Inventarliste eingebracht.

(2) Geschäftsanteile oder Teile davon dürfen nur an Körperschaften abgetreten werden, die der Evangelischen Kirche zugeordnet sind.

§ 5

Bekennnisbindung

Mitglieder der Organe der Gesellschaft sowie Mitarbeiter in leitender Stellung, wie z. B. Heimleiter und Pflegedienstleiter, müssen einem evangelischen, die übrigen Mitarbeiter sollen einem christlichen Bekenntnis angehören.

§ 6

Organe

Organe der Gesellschaft sind:

- a) Gesellschaftsversammlung,
- b) Aufsichtsrat,
- c) der/die Geschäftsführer.

§ 7

Geschäftsführer und Vertretung

(1) Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer.

(2) Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, so vertritt er die Gesellschaft allein. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer oder durch einen Geschäftsführer in Gemeinschaft mit einem Prokuristen vertreten.

§ 8

Aufsichtsrat

(1) Der Aufsichtsrat besteht aus sechs sachkundigen Personen, die von der Gesellschafterversammlung zu wählen sind.

(2) Die Gesellschafterversammlung bestimmt aus der Mitte der Aufsichtsratsmitglieder einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden.

§ 9

Zuständigkeit des Aufsichtsrates

(1) Der Beschlußfassung des Aufsichtsrates unterliegen:

- a) die Aufstellung der Satzung, die Erteilung von Generalvollmachten, Prokuren und Handlungsvollmachten oder deren Änderungen,
- b) die Einstellung und Entlassung der leitenden Mitarbeiter,
- c) Erwerb, Veräußerung oder Belastungen von Grundstücken,
- d) die Feststellung des von der Geschäftsführung vorbereiteten Wirtschafts- und Stellenplanes,
- e) Genehmigung von Neuanlagen und Reparaturen, die im Einzelfall 10.000,- DM übersteigen,
- f) Aufnahme von Krediten,
- g) der Abschluß von Pacht-, Miet- und Lieferungsverträgen auf längere Zeit als ein Jahr,
- h) die Übernahme von Bürgschaften, Garantien oder ähnlichen Haftungen.

(2) Darüber hinaus beschließt der Aufsichtsrat über Angelegenheiten, die über die laufende Geschäftsführung hinausgehen und über Angelegenheiten, die den diakonischen Zweck der Gesellschaft gemäß § 2 Satz 2 dieses Gesellschaftsvertrages betreffen bzw. über Maßnahmen, die zur Sicherung dieses Zwecks erforderlich sind.

(3) Zu den Sitzungen des Aufsichtsrates sollen die Geschäftsführer sowie die Heimleiter mit beratender Stimme hinzugezogen werden.

§ 10

Gesellschafterversammlung

(1) Oberstes Organ der Gesellschaft ist die Gesellschafterversammlung. Der alleinige Gesellschafter, die Vereinigte Ev. Kirchengemeinde Wichlinghausen, wird vertreten durch fünf sachkundige Personen, die vom Presbyterium der Vereinigten Ev. Kirchengemeinde Wichlinghausen benannt werden. Von diesen fünf Vertretern sollen mindestens drei Vertreter dem Presbyterium angehören. Die für den Alleingesellschafter berufenen Vertreter auf der Gesellschafterversammlung dürfen nicht dem Aufsichtsrat angehören.

(2) Der Beschlußfassung durch die Gesellschafterversammlung unterliegen:

- a) Feststellung der Jahresbilanz und Verwendung eines Jahresüberschusses,
- b) Entlastung der Geschäftsführer und des Aufsichtsrates,
- c) Bestellung der Abschlußprüfer,
- d) Bestellung und Abberufung der Geschäftsführer,
- e) Abänderung des Gesellschaftsvertrages,
- f) Auflösung der Gesellschaft.

(3) Die Beschlüsse nach Abs. 2 Buchstabe a) bis f) bedürfen einer einfachen Mehrheit aller fünf Vertreter des Alleingesellschafters auf der Gesellschafterversammlung. Die Beschlüsse nach Abs. 2 Buchstabe e) und f) bedürfen außerdem der Zustimmung des Presbyteriums.

(4) Änderungen des Gesellschaftsvertrages, die den Zweck der Gesellschaft gemäß § 2 Abs. (2) betreffen, sowie der Beschluß über die Auflösung der Gesellschaft bedürfen der Zustimmung des Landeskirchenamtes der Evangelischen Kirche im Rheinland.

§ 11

Anfallklausel

Bei Auflösung oder Aufhebung der Gesellschaft oder bei Wegfall ihres bisherigen Zweckes fällt das Vermögen an die Verei-

nigte Evangelische Kirchengemeinde Wichlinghausen mit der Auflage, es unmittelbar für gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne der Abgabenordnung zu verwenden.

Vorgelesen, genehmigt, unterschrieben:

Wuppertal, den 3. Mai 1991

(Siegel) Vereinigte Evangelische Kirchengemeinde
Wichlinghausen
Unterschriften

Genehmigt

Der Gesellschaftsvertrag wird genehmigt mit der Auflage, daß mit der Abschlußprüfung gemäß § 10, Abs. 2 c) eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft oder ein öffentlich bestellter Wirtschaftsprüfer beauftragt wird.

Düsseldorf, den 10. Juni 1991

(Siegel) Evangelische Kirche im Rheinland
Nr. 14962 Das Landeskirchenamt
Unterschrift

Lehrgang für Schriftgutverwaltung vom 30. September bis 2. Oktober 1991

Nr. 18373 Az. 15-5-1-8 Düsseldorf, 19. Juni 1991

Das Archiv der Evangelischen Kirche im Rheinland lädt zu einem Lehrgang über Schriftgutverwaltung und Aktenführung ein.

Das Programm sieht folgende Themen vor:

Montag, 30. September

15.00 Uhr Einführung in den Lehrgang
16.00 Uhr Führung von Amtsbüchern

Dienstag, 1. Oktober

9.00 Uhr Führung von Amtsbüchern
10.30 Uhr Übung mit dem Registraturplan
15.00 Uhr Kirchliche Buchführung mit dem Schwerpunkt Rechnungslegung (Kassation)

Mittwoch, 2. Oktober

9.00 Uhr Erhebung von Verwaltungsgebühren
10.30 Uhr Was ist bei kirchlichen Baumaßnahmen zu beachten?

Der Tagungsort ist das Pastoralkolleg in Rengsdorf.

Anmeldungen erbitten wir bis zum 30. August 1991 an das Archiv der Evangelischen Kirche im Rheinland, Hans-Böckler-Straße 7, 4000 Düsseldorf 30.

Das Landeskirchenamt

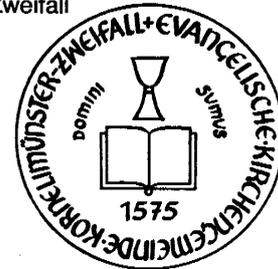
Bekanntgabe neuer Kirchensiegel

Nr. 2740 II Az. 11-5-5-Kornelimünster-Zweifall
Düsseldorf, 14. Juni 1991

Kirchengemeinde: Kornelimünster-Zweifall

Kirchenkreis: Aachen

Umschrift des Kirchensiegels: Evangelische Kirchengemeinde Kornelimünster-Zweifall



Nr. 3380 II Az. 11-5-5-Geilenkirchen-Hünshoven
Düsseldorf, 14. Juni 1991

Kirchengemeinde: Geilenkirchen-Hünshoven

Kirchenkreis: Jülich

Umschrift des Kirchensiegels: Ev. Kirchengemeinde Geilenkirchen-Hünshoven



Das Landeskirchenamt

Personal- und sonstige Nachrichten

Ordiniert:

Pastor im Hilfsdienst Erich Abstiens am 26. Mai 1991 in der Kirchengemeinde Essen-Haarzopf.

Pastor im Hilfsdienst Ulrich Bäck am 25. Mai 1991 in der Kirchengemeinde Kerken.

Pastor im Hilfsdienst Frank Beyer am 26. Mai 1991 in der Kirchengemeinde Wuppertal-Sonnborn.

Pastor im Hilfsdienst Hansjörg Biegel am 12. Mai 1991 in der Kirchengemeinde Sobernheim.

Pastorin im Hilfsdienst Wilma Falk-van Rees am 26. Mai 1991 in der Kirchengemeinde Niederkassel.

Pastor im Hilfsdienst Arndt Fastenrath am 26. Mai 1991 in der Kirchengemeinde Dinslaken.

Pastor im Hilfsdienst Dieter Katernberg am 5. Mai 1991 in der Kirchengemeinde Hersel.

Pastor im Hilfsdienst Jörg Keßen-Kamphausen am 9. Juni 1991 in der Kirchengemeinde Duisburg-Ruhrort.

Pastor im Hilfsdienst Joachim Lyhs am 26. Mai 1991 in der Kirchengemeinde Wassenberg.

Pastorin im Hilfsdienst Claudia Posche am 9. Mai 1991 in der Kirchengemeinde Düsseldorf-Garath.

Pastor im Hilfsdienst Hardy Roos am 2. Juni 1991 in der Kirchengemeinde Wahlschied-Holz.

Pastorin im Hilfsdienst Monika Ruge am 14. April 1991 in der Kirchengemeinde Rheinböllen.

Pastor im Hilfsdienst Rüdiger Schulze am 9. Juni 1991 in der Kirchengemeinde Alt-Saarbrücken.

Pastor im Hilfsdienst Rolf Stahl am 1. Juni 1991 in der Kirchengemeinde Koblenz-Lützel.

Ordiniert als Predigthelfer:

Predigthelfer Dr. Manfred Höver, Kirchengemeinde Derschlag, Kirchenkreis An der Agger, am 2. Juni 1991.

Predigthelferin Else Vollmer, Kirchengemeinde Langenfeld, Kirchenkreis Leverkusen, am 28. April 1991.

Wiederbeilegung der Ordinationsrechte:

Die Leitung der Evangelischen Kirche im Rheinland hat durch Beschluß Herrn Karl Waedt, geboren am 17. Februar 1936 in Schönau, mit Wirkung vom 23. Mai 1991 die in der Ordination begründeten Rechte und Pflichten erneut übertragen (§ 70 Pfarrerdienstgesetz).

Entlassen aus dem Hilfsdienst:

Pastorin Petra Jäger nach § 2 Abs. 1 des Ausführungsgesetzes zum Hilfsdienstgesetz vom 11. Januar 1985 zum 1. April 1991.

Pastorin Marianne Leverenz auf eigenen Antrag zum 22. Juni 1991.

Berufen/Pfarrstellen:

Pfarrer Max Koranyi, bisher in Vohwinkel, Kirchenkreis Elberfeld, zum Pfarrer der Landeskirche und Studiendirektor des Predigerseminars Bad Kreuznach zum 1. September 1991. Gemeindeverzeichnis S. 42/236.

Pastorin i. S. Antje Böhme, zur Pfarrerin der Kirchengemeinde Duisburg-Buchholz, Kirchenkreis Duisburg-Süd (2. Pfarrstelle). Gemeindeverzeichnis S. 226.

Pfarrer Dietrich Köhler-Miggel, bisher in Dellwig-Frintrop-Gerschede, zum Pfarrer der Kirchengemeinde Duisburg-Buchholz, Kirchenkreis Duisburg-Süd (1. Pfarrstelle). Gemeindeverzeichnis S. 226.

Pastor im Hilfsdienst Wolfram Jehle zum Pfarrer der Kirchengemeinde Dellwig-Frintrop-Gerschede, Kirchenkreis Essen-Nord (2. Pfarrstelle). Gemeindeverzeichnis S. 261.

Pastor im Hilfsdienst Folkhard Werth zum Pfarrer der 1. Pfarrstelle des Kirchenkreises Jülich (Erteilung Ev. Religionslehre an der Kreisberufsschule Geilenkirchen). Gemeindeverzeichnis S. 307.

Pastor im Sonderdienst Martin Pietsch, bisher in Krefeld, zum Pfarrer des Gemeindeverbandes Koblenz. Gemeindeverzeichnis S. 328.

Pastor im Hilfsdienst Rolf Stahl, bisher in Köln-Mitte, zum Pfarrer der Kirchengemeinde Koblenz-Lützel, Kirchenkreis Koblenz (3. Pfarrstelle). Gemeindeverzeichnis S. 329.

Pastor im Hilfsdienst Jürgen Hoffmann zum Pfarrer der Kirchengemeinde Köln-Höhenberg-Vingst, Kirchenkreis Köln-Rechtsrheinisch (1. Pfarrstelle). Gemeindeverzeichnis S. 367.

Pastorin im Hilfsdienst Felicitas Schulz-Hoffmann zur Pfarrerin der Kirchengemeinde Köln-Höhenberg-Vingst, Kirchenkreis Köln-Rechtsrheinisch (1. Pfarrstelle). Gemeindeverzeichnis S. 367.

Pastor im Hilfsdienst Rainer Pauscheit zum Pfarrer des Kirchenkreises Lennep (5. Pfarrstelle). Gemeindeverzeichnis S. 399.

Pastor im Hilfsdienst Dieter Schwirschke zum Pfarrer der Kirchengemeinde Bönninghardt, Kirchenkreis Moers. Gemeindeverzeichnis S. 425.

Pastor im Sonderdienst Hartmut Brandt zum Pfarrer der Kirchengemeinde Dirmingen, Kirchenkreis Ottweiler (2. Pfarrstelle). Gemeindeverzeichnis S. 471.

Pastor im Hilfdienst Wolfgang Eickhoff, zum Pfarrer der Kirchengemeinde Raubach, Kirchenkreis Wied. Gemeindeverzeichnis S. 587.

Berufen/Beamtenstellen:

Kirchenverwaltungs-Amtsrat Karl-Gerhard Bachmann vom Stadtkirchenverband Köln (Amt für Diakonie) zum Kirchenverwaltungs-Oberamtsrat.

Stadtoberinspektor Frank Reinhard Biesenbach in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Lebenszeit unter Ernennung zum Kirchenverwaltungs-Oberinspektor beim Verwaltungsamt Köln-Nord, Kirchenkreis Köln-Nord.

Pastorin im Hilfdienst Evelyn Cremer in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Zeit unter Ernennung zur Pastorin im Sonderdienst und Einweisung in die beim Kirchenkreis Düsseldorf-Mettmann eingerichtete Sonderdienststelle.

Kirchengemeinde-Sekretär Matthias Grau von der Matthäi-Kirchengemeinde Düsseldorf, Kirchenkreis Düsseldorf-Ost, zum Kirchengemeinde-Obersekretär.

Lehrerin im Angestelltenverhältnis Birgit Gräser vom Theodor-Fliedner-Gymnasium in Düsseldorf-Kaiserswerth unter Ernennung zur Studienrätin für die Sekundarstufe II z. A. i. K. in ein Kirchenbeamtenverhältnis auf Probe.

Studienrätin für die Sekundarstufe II z. A. i. K. Angelika Hager vom Dietrich-Bonhoeffer-Gymnasium in Hilden unter Ernennung zur Studienrätin für die Sekundarstufe II i. K. in ein Kirchenbeamtenverhältnis auf Lebenszeit.

Konrektorin Elke Hirsch in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Lebenszeit unter Ernennung zur Schulleferent in beim Stadtkirchenverband Köln. Gemeindeverzeichnis S. 339.

Der Stadtinspektor z. A. Thomas Kraft zum Landeskircheninspektor z. A. in ein Kirchenbeamtenverhältnis auf Probe.

Stadt-Hauptsekretär Bernd Leidereiter in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Lebenszeit unter Ernennung zum Kirchengemeinde-Amtsinspektor bei der Kirchengemeinde Heiligenhaus, Kirchenkreis Niederberg.

Regierungsoberinspektor Stefan Paschmanns in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Lebenszeit unter Ernennung zum Kirchengemeinde-Oberinspektor bei der Christus-Kirchengemeinde Düsseldorf, Kirchenkreis Düsseldorf-Ost. Gemeindeverzeichnis S. 197.

Der ehemalige Pastor im Hilfdienst Ekkehard Roth in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Zeit unter Ernennung zum Pastor im Sonderdienst und Einweisung in die bei der Kirchengemeinde Lank, Kirchenkreis Krefeld, eingerichtete Sonderdienststelle.

Der Landeskirchen-Oberinspektor Matthias Prengel vom Landeskirchenamt zum Landeskirchen-Amtmann.

Die Landeskirchen-Oberinspektorin Birgit Rauh-Ruppelt vom Landeskirchenamt zur Landeskirchen-Amtfrau.

Der Landeskirchen-Amtmann Hartmut Müller vom Landeskirchenamt zum Landeskirchen-Amtsrat.

Der Landeskirchen-Amtsrat Hartmut Ebenfeld vom Landeskirchenamt zum Landeskirchen-Oberamtsrat.

Die Landeskirchen-Oberamtsrätin Christa Wahnschaffe vom Landeskirchenamt zur Landeskirchen-Verwaltungsrätin.

Der Landeskirchen-Oberamtsrat Bernd Stauch vom Landeskirchenamt zum Landeskirchen-Verwaltungsrat.

Versetzung in den Wartestand:

Pfarrer Gerd Hampel-Berg, Kirchengemeinde Obermeiderich, Kirchenkreis Duisburg-Nord, mit Wirkung vom 1. Juni 1991. Gemeindeverzeichnis S. 218.

Pfarrer Werner Link, Kirchengemeinde Essen-Frohnhausen, Kirchenkreis Essen-Mitte, auf eigenen Antrag zum 1. Juli 1991. Gemeindeverzeichnis S. 255.

Entlassen:

Pastor im Sonderdienst Hartmut Brandt zum 1. Juni 1991.

Kirchengemeinde-Amtmann Helmut Falkenthal vom Gemeindeamt Köln Nord-West, Kirchenkreis Köln-Nord, auf eigenen Antrag.

Studentenpfarrer Jürgen Harsch, bisher Pfarrer in der Studentengemeinde Saarbrücken, auf eigenen Antrag zum 1. August 1991 wegen Wechsel in die württembergische Landeskirche.

Pastor im Sonderdienst Martin Pietsch zum 1. Juni 1991.

Gemeindemissionar Pastor Martin Sylvester von der Kirchengemeinde Kempfen, Kirchenkreis Krefeld, aus dem Kirchenbeamtenverhältnis wegen Berufung zum Pfarrer.

Eintritt in den Ruhestand:

Gemeindemissionar Pastor Heinz Engler vom Gemeindeverband Mönchengladbach, Kirchenkreis Gladbach, zum 1. August 1991. Gemeindeverzeichnis S. 284.

Pfarrer Paul Gerhard Fortmann in Elberfeld-Südstadt mit Wirkung vom 1. November 1991. Gemeindeverzeichnis S. 240.

Pfarrer Ludwig Gründer in Essen-Kupferdreh mit Wirkung vom 1. August 1991. Gemeindeverzeichnis S. 273.

Kirchengemeinde-Amtmann Gerd Hensel vom Rentamt des Kirchenkreises Wesel zum 1. Juli 1991.

Pfarrer Kurt Jendges beim Gemeindeverband Mönchengladbach mit Wirkung vom 1. August 1991. Gemeindeverzeichnis S. 284.

Die Landeskirchenrätin Herta Kräußel vom Landeskirchenamt zum 1. August 1991. Gemeindeverzeichnis S. 6, 16.

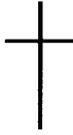
Sozial-Amtmännin i. K. Elisabeth-Charlotte Laier vom Kirchenkreis Leverkusen zum 1. August 1991.

Pfarrer Gerd Piorek in Hilden mit Wirkung vom 1. August 1991. Gemeindeverzeichnis S. 175.

Pfarrer Ernst-Hermann Schaar in Götschied mit Wirkung vom 1. August 1991. Gemeindeverzeichnis S. 135.

Pfarrer Hans-Jürgen Schäfer in Essen-Bredeney mit Wirkung vom 1. August 1991. Gemeindeverzeichnis S. 271.

Kirchenverwaltungs-Direktor Günter Zimmermann vom Gesamtverband ev. Kirchengemeinden der Stadt Duisburg zum 1. August 1991.



Aus diesem Leben wurden abberufen:

Jesus spricht: Ich bin der Weg und die Wahrheit und das Leben; niemand kommt zum Vater denn durch mich.
(Johannes 14, 6)

Pfarrer i. R. Elfriede Düm men am 27. Mai 1991 in Mönchengladbach, zuletzt Pfarrerin in Mönchengladbach, geboren am 5. September 1907 in Wesel, ordiniert am 9. Mai 1937 in Mönchengladbach.

Pfarrer i. R. Johannes L u t z e am 8. Mai 1991 in Solingen, zuletzt Pfarrer in Solingen-Dorp, geboren am 8. Mai 1897 in Witzke, ordiniert am 7. September 1924 in Wermelskirchen.

Pfarrer i. R. Paul S c h o e n am 6. Mai 1991 in Wesel, zuletzt Pfarrer in Heißen, geboren am 3. November 1908 in Altanhalt, Kreis Pless, ordiniert am 4. April 1937 in Kattowitz.

Pfarrer i. R. Wilhelm S i e m e r am 5. Juni 1991 in Jever, zuletzt Pfarrer in Greifenstein, geboren am 5. April 1904 in Berlin-Niederschönhausen, ordiniert am 8. Juni 1930 in Liebenzell.

Pfarrer i. R. Helmut S k r o d z k i am 12. Mai 1991 in Hüttenberg, zuletzt Pfarrer in Bickendorf, geboren am 16. Oktober 1911 in Neuenburg, ordiniert am 8. September 1939 in Stettin.

Pfarrer Gernot S t r e b e l am 20. Mai 1991 in Bracht-Breyell (Nettetal), Pfarrer in der Kirchengemeinde Bracht-Breyell, Kirchenkreis Krefeld, geboren am 29. Januar 1941 in Krefeld, ordiniert am 7. Juni 1970 in Möllen.

Pfarrstellenausschreibungen:

Die 2. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Kornelimünster-Zweifall, Kirchenkreis Aachen, ist sofort durch das Presbyterium erstmalig zu besetzen. In der Gemeinde ist der Lutherische Katechismus in Gebrauch. Weitere Angaben siehe Gemeindeverzeichnis S. 93. Bewerbungen sind innerhalb von drei Wochen nach Erscheinen dieses Amtsblattes an das Presbyterium über den Superintendenten des Kirchenkreises Aachen, Michaelstraße 6/10, 5100 Aachen, zu richten.

Die 2. Pfarrstelle der Vereinigt-Ev. Gemeinde Unterbarmer-Ost, Kirchenkreis Barmen, ist zum 1. Oktober 1991, auf Vorschlag der Kirchenleitung wieder zu besetzen. In der Gemeinde ist der unierte Katechismus in Gebrauch. Weitere Angaben siehe Gemeindeverzeichnis S. 124. Bewerbungen sind

innerhalb von drei Wochen nach Erscheinen dieses Amtsblattes an das Landeskirchenamt, Hans-Böckler-Straße 7, 4000 Düsseldorf 30, zu richten.

Die Pfarrstelle der Kirchengemeinde Göttschied, Kirchenkreis Birkenfeld, ist zum 1. August 1991 durch das Presbyterium wieder zu besetzen. In der Gemeinde ist der Lutherische Katechismus in Gebrauch. Weitere Angaben siehe Gemeindeverzeichnis S. 135. Bewerbungen sind innerhalb von drei Wochen nach Erscheinen dieses Amtsblattes an das Presbyterium über den Superintendenten des Kirchenkreises Birkenfeld, Pfarrgasse 2, 6588 Birkenfeld/Nahe, zu richten.

Die 3. kreiskirchliche Pfarrstelle des Kirchenkreises Bonn – für Erwachsenenbildung (Leiter des Evangelischen Forums) – ist mit Wirkung vom 1. August 1991 wieder zu besetzen. Das Evangelische Forum ist eine Einrichtung der Weiterbildung in der Trägerschaft des Kirchenkreises Bonn mit einem eigenen Kuratorium. Jährlich bietet es etwa 150 Veranstaltungen (Vorträge, Seminare, Ausstellungen usw.) an. Gesucht wird ein Theologe bzw. eine Theologin mit ausgewiesener Kompetenz in der Erwachsenenbildung, mit der dazu erforderlichen Kreativität und den organisatorischen Fähigkeiten. Er bzw. sie sollte kooperationsbereit sein und das Evangelische Forum in der kirchlichen und außerkirchlichen Öffentlichkeit vertreten. Wir erwarten vor allem Offenheit und konzeptionelle Fähigkeiten sowie die Bereitschaft zur Wahrnehmung der Gestaltungsmöglichkeiten dieser Stelle. Weitere Angaben siehe Gemeindeverzeichnis S. 143. Bewerbungen sind zu richten an den Superintendenten des Kirchenkreises Bonn, Herrn Burkhard Müller, Adenauerallee 37, 5300 Bonn 1, Telefon (0228) 2679851. Auskunft erteilt auch der Vorsitzende des Kuratoriums, Direktor Horst Dahlhaus, Telefon (0228) 515-100.

Der Ev. Kirchenkreis Elberfeld sucht sofort für die durch Pensionierung des bisherigen Pfarrstelleninhabers freierwerdende 5. kreiskirchliche Pfarrstelle zur Erteilung Ev. Religionslehre an Gymnasien eine/einen Pfarrerin/Pfarrer mit theologischer und pädagogischer Qualifikation sowie längerer Gemeindeerfahrung. Er/sie soll die Aufgaben übernehmen, am Bergischen Kolleg (2. Bildungsweg) 9 Wochenstunden ev. Religionsunterricht und an einem Städtischen Gymnasium mit differenzierter Oberstufe 12 Wochenstunden zu erteilen. Von ihm/ihr wird erwartet, die Inhalte christlichen Glaubens im Erfahrungshorizont der Schüler/innen gemäß den geltenden Richtlinien zu vermitteln; seelsorgerliche Begleitung zu geben und Lebenshilfe anzubieten; im Bereich der außerschulischen Arbeit mitzuarbeiten; mit den anderen Lehrkräften und Mitarbeiter/innen an den Schulen im Bereich des Kirchenkreises zusammenzuarbeiten; Möglichkeiten zur theologischen und religionspädagogischen Fort- und Weiterbildung zu nutzen. Eine umfangreiche religionspädagogische Bibliothek/Mediothek ist im Kirchenkreis Elberfeld vorhanden. Die Bereitstellung einer Dienstwohnung erfolgt in Absprache entsprechend den Richtlinien in der Ev. Kirche im Rheinland. Bewerbungen sind bis zum 15. September 1991 zu richten an die Evangelische Kirche im Rheinland, Landeskirchenamt, Hans-Böckler-Straße 7, Postfach 320340, 4000 Düsseldorf 30. Nähere Auskunft erteilt der Schulreferent des Kirchenkreises Elberfeld, Wilhelm Böhm, Telefon (0202) 49379-16/17.

Die 5. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Vohwinkel, Kirchenkreis Elberfeld, ist zum 1. September 1991 durch das Presbyterium wieder zu besetzen. In der Gemeinde ist der Heidelberger Katechismus in Gebrauch. Weitere Angaben siehe Gemeindeverzeichnis S. 236/237. Bewerbungen sind innerhalb von drei Wochen nach Erscheinen dieses Amtsblattes an

das Presbyterium über den Superintendenten des Kirchenkreises Elberfeld, Platz der Republik 26, 5600 Wuppertal 1, zu richten.

Die 1. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Wuppertal-Ronsdorf, Kirchenkreis Elberfeld, ist zum 1. Dezember 1992 auf Vorschlag der Kirchenleitung wieder zu besetzen. In der Gemeinde ist der Lutherische Katechismus in Gebrauch. Weitere Angaben siehe Gemeindeverzeichnis S. 237. Bewerbungen sind innerhalb von drei Wochen nach Erscheinen dieses Amtsblattes an das Landeskirchenamt, Hans-Böckler-Straße 7, 4000 Düsseldorf 30, zu richten.

Die 4. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Wuppertal-Ronsdorf, Kirchenkreis Elberfeld, ist zum 1. Juni 1992 durch das Presbyterium wieder zu besetzen. In der Gemeinde ist der Lutherische Katechismus in Gebrauch. Weitere Angaben siehe Gemeindeverzeichnis S. 237. Bewerbungen sind innerhalb von drei Wochen nach Erscheinen dieses Amtsblattes an das Presbyterium über den Superintendenten des Kirchenkreises Elberfeld, Platz der Republik 26, 5600 Wuppertal 1, zu richten.

Die 2. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Essen-Frohnhausen ist auf Vorschlag der Kirchenleitung wieder zu besetzen. Die Gemeinde verfügt bei ca. 11 000 Gemeindegliedern über 2 Predigtstätten, 3 Kindergärten, 2 Jugendhäuser (1 Haus der GOT und 1 Haus der KOT) sowie 1 Seniorenzentrum. Weitere Angaben siehe Gemeindeverzeichnis S. 255. Weitere Auskünfte erteilt Frau Pfarrerin Frenzen, Telefon (0201) 740111. Bewerbungen sind innerhalb von drei Wochen nach Erscheinen dieses Amtsblattes an das Landeskirchenamt, Hans-Böckler-Straße 7, Postfach 320340, 4000 Düsseldorf 30, zu richten.

In Zusammenhang mit dem Stadtkirchenverband Essen ist die 5. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Dellwig-Frintrop-Gerschede erstmalig zu besetzen. Wir suchen 2 Theologen/Theologinnen oder ein Pfarrerehepaar für den eingeschränkten Dienst in verschiedenen Arbeitsbereichen. Der eine Arbeitsbereich umfaßt den neuen 5. Pfarrbezirk der Gemeinde mit ca. 1 200 Gemeindegliedern auf Oberhausener Gebiet. Ein neues Gemeindezentrum ist in Planung; es kann noch mitgestaltet werden. Wir erwarten die Bereitschaft, an dem Gemeindeaufbau-Konzept der Gesamtgemeinde „Kirche gemeinsam leben“ mitzuarbeiten. Die Gemeinde Dellwig-Frintrop-Gerschede liegt im Essener Nord-Westen, hat ca. 12 000 Gemeindeglieder und 5 Predigtstellen bzw. Gemeindezentren. Der andere Arbeitsbereich ist die Polizeiseelsorge in Essen. Zahlreiche polizeiliche Dienste und eine Polizeihundertschaft sind zu begleiten. Neben persönlicher Seelsorge gehört u. a. berufsethischer Unterricht zu den Aufgaben. Gottesdienste und Rüstzeiten sind anzubieten. Außerdem streben wir eine Verankerung der Polizeiseelsorge in der Ortsgemeinde an. Auskünfte zu diesem Arbeitsbereich erteilt Herr Stadtsuperintendent H. Gehring in Essen. Ihre Bewerbungen richten Sie bitte an die Evangelische Kirche im Rheinland, Landeskirchenamt, Hans-Böckler-Straße 7, 4000 Düsseldorf 30, mit einer Zweitschrift an das Presbyterium der Ev. Kirchengemeinde Dellwig-Frintrop-Gerschede, Schilfstraße 3, 4300 Essen 11.

Die 10. Verbandspfarrstelle für Krankenhausseelsorge des Stadtkirchenverbandes Köln ist zum 1. Januar 1992 durch den Vorstand wieder zu besetzen. Weitere Angaben siehe Gemeindeverzeichnis S. 340. Bewerbungen sind innerhalb von drei Wochen nach Erscheinen dieses Amtsblattes an den Vorstand über den Superintendenten des Kirchenkreises Köln-Mitte, Postfach 250207, 5000 Köln 1, zu richten.

In der Kirchengemeinde Mülheim am Rhein ist sofort die 4. Pfarrstelle (Friedenskirche) wieder zu besetzen. Schwerpunkte der Arbeit sind neben den üblichen pfarramtlichen Diensten im Bezirk: Führung und Betreuung des Mülheimer Arbeitslosen-Treffs (MALT) in Form eines Nachbarschaftstreffs; Gestaltung von Gottesdiensten in anderer Gestalt im Rahmen eines Projektes „Offene Kirche“; Verantwortung für die bezirksübergreifende Konfirmandenarbeit in Zusammenarbeit mit dem Inhaber der 1. Pfarrstelle. In der Gemeinde ist der unierte Katechismus in Gebrauch. Wir wünschen uns eine/n Pfarrer/in, der/die bereit ist, das Evangelium Christi in Wort und Tat zu bezeugen. Erfahrungen in den o. g. Schwerpunktbereichen sind wünschenswert. Weitere Angaben siehe Gemeindeverzeichnis S. 370. Bewerbungen sind innerhalb von drei Wochen nach Erscheinen dieses Amtsblattes an das Presbyterium über den Superintendenten des Kirchenkreises Köln-Rechtsrheinisch, Kartäusergasse 9-11, 5000 Köln 1, zu richten.

Im Kirchenkreis Ottweiler ist die 1. kreiskirchliche Pfarrstelle für die Erteilung Ev. Religionslehre an den Berufsschulen ab sofort wieder zu besetzen. Der Unterricht wird erteilt am Kaufmännischen Berufsbildungszentrum in Neunkirchen. Weitere Angaben siehe Gemeindeverzeichnis S. 471. Schriftliche Bewerbungen bitte an den Superintendenten des Kirchenkreises Ottweiler, Pfarrer H. Jung, Bliessstraße 2, „Pavillon“, 6682 Ottweiler. Auskunft erteilt auch der Bezirksbeauftragte für die Erteilung Ev. Religionslehre an Berufsschulen, Pfarrer W. Klein, Trillerweg 30, 6600 Saarbrücken 1.

Stellenausschreibungen:

(ohne Textverantwortung des Landeskirchenamtes)

Die Kirchengemeinde Wuppertal-Vohwinkel sucht zum 1. Oktober 1991 eine(n) fröhliche(n), engagierte(n) Jugendleiterin oder Jugendleiter mit entsprechender Fachausbildung für 19,25 Wochenstunden, der/die der Kinder- und Jugendarbeit Impulse gibt, Kinderbibelwochen mitgestaltet und Mitarbeitergruppen aufbaut; in einem Team mit 3 anderen Jugendleitern/innen Familiengottesdienste und Projekte für die gesamte Gemeinde plant; den Kontakt zu Mitarbeitern/innen der TOT im Hause hält; in die Arbeit Kreativität und Selbständigkeit einbringt. Wenn Sie das reizt und Sie gern in einem Neubaugebiet im Westen Wuppertals (Bezirk Dasnöckel) arbeiten wollen, dann rufen Sie uns an. Auskunft erteilt die Vorsitzende des Presbyteriums, Pfarrerin Dr. Sabine Zoske, Nathrather Straße 152, Telefon (0202) 780258, 5600 Wuppertal 11. Bewerbungen bitte an das Presbyterium, Rubensstraße 12 a, 5600 Wuppertal 11.

Der Ev. Stadtkirchenverband Essen sucht zum 1. Juli 1991 oder später eine(n) vollbeschäftigte(n) Sachbearbeiter(in) für die Kämmererei/Buchhaltung. Gesucht wird ein(e) evangelische(r) Mitarbeiter(in) mit der Bereitschaft zur Teamarbeit und der Fähigkeit, die anfallenden Vorgänge aus dem Bereich Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesens selbständig zu bearbeiten. Die Stelle ist nach BAT-KF Vc/Vb bewertet. Bewerbungen mit Foto, Lebenslauf und Zeugnisabschriften sind zu richten an den Ev. Stadtkirchenverband Essen, z. Hd. von Herrn Kirchenverw.-Direktor Bierbrauer, II. Hagen 7, 4300 Essen 1.

Die Kirchengemeinde Neuss-Süd – Erlöserkirche Reuschenberg-Holzheim – sucht ab 1. Oktober 1991 eine(n) hauptamtliche(n) Kirchenmusiker(in) (B-Stelle). Aufgabengebiete sind: die musikalische Gestaltung der Gottesdienste; die

Leitung des Kirchenchores (ca. 35 Mitglieder); Fortführung der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen; Durchführung von Kirchenmusiken und Kammerkonzerten. Zur Verfügung stehen eine 2manualige Peter-Orgel, zwei Klaviere, ein neues Sassmann-Cembalo, Orff'sche Instrumente und Renaissance-Blockflötenquartett. Wir wünschen uns eine(n) Kirchenmusiker(in), der/die eine breit gefächerte, gut funktionierende Arbeit übernimmt, ideenreich fortführt und ferner Offenheit für neues geistliches Liedgut mitbringt. Die Vergütung richtet sich nach BAT-KF. Reuschenberg ist eine Gartenvorstadt von Neuss mit einer evangelischen Kirche und zwei katholischen Pfarren. Alle Schultypen befinden sich in unmittelbarer Nähe. Die Universitätsstädte Düsseldorf (10 km) und Köln (30 km) sind auch mit öffentlichen Verkehrsmitteln gut erreichbar. Weitere Auskünfte erteilen: Pfarrer Heinz Hübner, Lutherstraße 2 a, 4040 Neuss 1, Telefon (021 01) 4635 66 und Ruth Sudhoff, Melissenstraße 27, 4040 Neuss 1, Telefon (021 01) 46 57 50. Bewerbungen sind unverzüglich an das Presbyterium der Ev. Kirchengemeinde Neuss-Süd, Further Straße 157 in 4040 Neuss 1, zu richten.

Die Kirchengemeinde Bergisch Gladbach sucht zum nächstmöglichen Termin eine/n B-Kirchenmusiker/in für das kirchenmusikalische Leben an der Heilig-Geist-Kirche. Die Aufgaben umfassen neben dem Orgeldienst (Hammer-Orgel, Bj. 1971, 19 Reg.) die Leitung des Kirchenchores, des Kinder- und Jugendchores, des Instrumentalkreises und gegebenenfalls Bläsergruppe. Neben der Fortführung des Bewährten werden neue Initiativen und Akzente begrüßt. Zeitaufwand und Vergütung umfassen eine B-Kirchenmusikerstelle mit einer wöchentlichen Arbeitszeit von 27 Stunden. Die Vergütung erfolgt nach BAT-KF. Bei der Wohnungssuche sind wir behilflich. Anfragen und Bewerbungen bitten wir bis zum 31. August 1991 an Herrn Kirchmeister Kleinhempel, Am Zuckerberg 16, 5060 Bergisch Gladbach 2, Telefon (022 02) 5 16 40, oder an Pfarrer Becker, Hermann-Löns-Straße 7, 5060 Bergisch Gladbach 2, Telefon (022 02) 5 52 45.

Beim Kirchenkreis Krefeld ist zum nächstmöglichen Termin die Stelle als Kassenverwalter(in) zu besetzen. Die Stelle ist mit IVb/IVa BAT-KF bewertet. Die Kassenverwaltung erledigt die gesamten Kassenangelegenheiten des Kirchenkreises und der angeschlossenen 16 Rentamtsgemeinden. Es werden die zweite kirchliche Verwaltungsprüfung oder eine vergleichbare Prüfung sowie gründliche Kenntnisse des Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesens und der zentralen Rücklagenverwaltung vorausgesetzt. Der/die Bewerber(in) hat die Arbeit von 4 Mitarbeiterinnen zu beaufsichtigen und zu koordinieren. Deshalb sind Teamfähigkeit und Geschick im Umgang mit Mitarbeitern weitere Voraussetzungen. Reichen Sie bitte Ihre Bewerbung mit den üblichen Unterlagen an den Kreissynodalvorstand des Kirchenkreises Krefeld, An der Pauluskirche 1, 4150 Krefeld 1. Auskünfte erteilt Herr Schwinning, Telefon (021 51) 769018.

Die Kirchengemeinde Mülheim am Rhein in Köln-Mülheim sucht zum nächstmöglichen Termin für den Bezirk Gnadenkirche (Stegerwaldsiedlung) eine/n evangelische/n Küster/in (1/2 Stelle). Der Dienst umfaßt die Begleitung der Gottesdienste und Veranstaltungen sowie die Pflege und Reinhaltung der Räume. Voraussetzungen: 1. Persönliche Beziehung zum Gemeindeleben, insbesondere zum Gottesdienst und Bereitschaft zur Teamarbeit mit dem Pfarrer; 2. Ökumenische Aufgeschlossenheit ist besonders erwünscht; 3. Abgeschlossene Berufsausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf. Die Vergütung richtet sich nach BAT-KF VIII/VII. Bewer-

bungen: Evangelische Kirchengemeinde Mülheim am Rhein, Graf-Adolf-Straße 22, 5000 Köln 80. Auskünfte erteilt: Pfarrer Chao, Telefon (0221) 81 78 91.

Die Evangelisch-reformierte Kirchengemeinde Wülfrath sucht für sofort eine/n evangelische/n hauptamtliche/n Mitarbeiter/in für die Kinder- und Jugendarbeit (Gemeinde-, Religions-, Sozialpädagoge/in, Diakon/in, Pädagoge/in mit begleitendem Mentorat), der sich dem Evangelium verpflichtet weiß. Wir erwarten, daß der/die Stelleninhaber/in am Ort wohnt. Dafür steht eine Wohnung zur Verfügung. Das Aufgabengebiet umfaßt insbesondere: Begleitung und Schulung der ehrenamtlichen Mitarbeiter/innen; Leitung und Betreuung der Kinder- und Jugendgruppen; Durchführung von Freizeitmaßnahmen; Gremienarbeit in der Kirchengemeinde, dem Kirchenkreis, der Stadt und Stadtjugendring. Die Arbeit geschieht in den vier Bezirken (mit Schwerpunktbereichen) der Kirchengemeinde. Ein großer Kreis von Mitarbeitern/innen freut sich schon auf eine gute Zusammenarbeit in den Gruppen, im Jugendcafé und bei Aktionen. Die Vergütung erfolgt je nach Voraussetzung nach BAT-KF. Wülfrath hat ca. 22000 Einwohner und liegt landschaftlich reizvoll im Städtedreieck Düsseldorf, Wuppertal und Essen. Bewerbungen sind bis zum 30. Juni 1991 zu richten an den Vorsitzenden des Presbyteriums der Evangelisch-reformierten Kirchengemeinde Wülfrath, Am Pütt 7, 5603 Wülfrath. Auskünfte werden erteilt durch Herrn Pfarrer Sommer, Düsseler Straße 17, 5603 Wülfrath, Telefon (02058) 71997 oder durch den Gemeindeamtsteiter Herrn Muttersbach, Am Pütt 7, 5603 Wülfrath, Telefon (02058) 4072.

Literaturhinweise

Hans-Martin Barth: **Einander Priester sein.** 257 S., kart. DM 38,-; Göttingen 1990. ISBN 3-525-56532-1. Vom allgemeinen Priestertum wird in den letzten Jahren wieder viel geredet – daß dann aber fast immer nur Hilfsfunktionen des Pfarramtes gemeint sind, liegt vor allem an der ökumenischen „Großwetterlage“: sowohl in den bilateralen Dialogen als auch in den Beratungen von „Glaube und Kirchenverfassung“ hat die Diskussion um das Amtsverständnis viel breiteren Raum eingenommen als die um die Berufung des ganzen Volkes Gottes. In den ökumenischen Kommissionen arbeiten vor allem Ordinierte mit, in den Synoden bilden sie inzwischen zusammen mit anderen kirchlich Hauptamtlichen die Mehrheit. Auch da gilt: „Unter dem Druck, das eigene Amtsverständnis verteidigen zu müssen, erhält dieses immer stärker ein Gewicht im kirchlichen Bewußtsein, das ihm von den Prämissen reformatorischer Theologie her nicht zukommt“ (S. 21). Dazu kommt erschwerend unter Evangelischen daß nur selten zwischen Predigtamt und Priesteramt unterschieden wird, von der Verwechslung mit prophetischem Amt ganz zu schweigen. H.-M. Barth fördert zunächst, am Beispiel von Luther, Spener und Wichern orientiert, vergessene Einsichten der Reformation und die Konsequenzen für Theorie und Praxis der Kirche zu Tage (S. 29-103). Konzept und Praxis der katholischen Theologie und Kirche wird mit außerordentlicher Sorgfalt (S. 104-160) einerseits am zweiten Vatikanischen Konzil und den Folgedokumenten zum „Laienapostolat“ dargestellt, andererseits am lateinamerikanischen Konzept der „Basisgemeinden“ (dessen besondere Eigenart von den evangelischen Christen respektiert und gewürdigt werden sollte, die sich gern mit dem Namen „Basis“ schmücken möchten). Hier verdient die kritische Würdigung der Arbeiten von Leonardo Boff besondere Beachtung. Schließlich wird das orthodoxe Verständnis von gemeinsamem

Postvertriebsstück · Gebühr bezahlt · F 4184 B

Herausgeber: Die Leitung der Ev. Kirche im Rheinland, Hans-Böckler-Straße 7, 4000 Düsseldorf 30, Verlag: Landeskirchenamt, Hans-Böckler-Straße 7, 4000 Düsseldorf 30, Fernruf: 02 11/4 56 20. Bank für Kirche und Diakonie Duisburg (BLZ 350 601 90), Konto-Nr. 60 07. Erscheinungsweise einmal monatlich. Fortlaufender Bezug sowie Bezug von Einzelnummern nur beim Verlag. Jahresbezugspreis 28,- DM. Druck: C. Blech, Inh. M. Brech, Schreinerstraße 23, 4330 Mülheim (Ruhr).

Gedruckt auf umweltfreundlichem
holzfrei weiß Offsetpapier, 80 g/qm;
hergestellt aus chlorfrei gebleichtem Zellstoff.

und besonderem Priestertum in seiner Vielfalt und Widersprüchlichkeit dargestellt (S. 161-187), soweit die Quellen zugänglich sind. Der ökumenische „Entwurf einer Theorie des allgemeinen, gegenseitigen und gemeinsamen Priestertums“ (S. 191-250) beginnt mit einem offenen Eingeständnis des begrifflichen Dilemmas, das nicht damit gelöst werden kann, z. B. den Begriff des „Laien“ fortan zu meiden – jedenfalls nicht solange eine Kirche sich am ökumenischen Gespräch beteiligen will. Die Entfaltung dessen, was allgemein, gegenseitig und gemeinsam gelten soll und demgemäß strukturiert werden muß, kann vom Verfasser zunächst nur in überlieferter kirchlicher Sprache vorgeführt werden. Sie bedarf aber, wenn „Priestertum“ nicht nur als Vollzug für sich sprechen, sondern auch in Worten verständlich gemacht werden, also einen Namen tragen soll, der gemeinsamen ökumenischen Mühe um den Begriff. Daß in diesem Zusammenhang von „Dienst“ gesprochen wird (Kirche als „vielfältiges Ensemble von Diensten“, S. 240, „Christus hat nicht eine Gruppe von Vollzugsbeamten für seine zu seinen Lebzeiten unvollendet gebliebene Sendung hinterlassen, sondern eine Dienstgemeinschaft“, S. 241), darf keineswegs als protestantisches Sondergut, sondern muß als ökumenisches Allgemeingut erkannt – und anerkannt – werden, auch wenn das die enttäuscht, die das „Amt der Schlüssel“ am liebsten bei besonderen Schlüsselpositionen oder Schlüsselpersonen aufgehoben wüßten.

Frank Kastrup und Ulrich Schreyer (Hrsg.): **Ernst Barnstein**, Pastor in Mülheim an der Ruhr 1922-1961. Mit einem Vorwort von Frank Kastrup und biographischen Notizen von Marianne Lierhaus. Mülheim an der Ruhr, 1991. 176 S.

175 Jahre Evangelische Gemeinde Bonn, In: Rund um die Kreuzkirche, Nr. 59, Juni 1991. 39 S.

Wolfgang Eichner, Helmut Heyer, Dietrich Höroldt (Bearb.): **175 Jahre Evangelische Gemeinde Bonn**. Eine Dokumentation. Hrsg. vom Evangelischen Kirchenkreis Bonn. Bonn 1991. 21 S., 433 Dokumente.

Günter Brakelmann und Traugott Jähnichen (Hrsg.): **Kirche im Ruhrgebiet**. Ein Lese- und Bilder-Buch zur Geschichte der Kirche im Ruhrgebiet von 1945 bis heute. Essen: Klartext-Verlag, 1991. 405 S.

Friedel Aring, Sebastian Speich: **Die Jesus-Falle** oder eine Predigt vom Reich Gottes. Mülheim an der Ruhr: AUWI-Verlag, 1991. 99 S.

Ewald Luhr: Siehe, ich habe Dir gegeben eine offene Tür. **Europäische Schritte der Evangelischen Gemeinde Mülheim an der Ruhr-Saarn**. Mülheim an der Ruhr: Edition Werry, 1990. 63 S.